

2.08

Dezember 2008

7. Jahrgang

verdikt

Mitteilungen der Fachgruppen Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ver.di

- 4 Die Unabhängigkeitsbewegung – **Selbstverwaltung und Selbstverantwortung der Justiz** – Frankfurter Symposium vom 7./8. November 2008
- 7 **Weg von napoleonischen und wilhelminischen Modellen** – hin zu einer demokratischen Justizverfassung – auch in Deutschland
- 10 **Neuregelung des Whistleblower-Schutzes** in Deutschland?
- 17 Rechtsstaat beiseite geschoben – **kafkaeske Verhandlung in Zittau**
- 26 **Des Westens falscher Freund** oder: Der Rechtsstaat stirbt zuerst

	3	Editorial
BRENNPUNKT	4	Die Unabhängigkeitsbewegung – Selbstverwaltung und Selbstverantwortung der Justiz – Frankfurter Symposium vom 7./8. November 2008 Klaus Thommes
	6	Selbstverwaltung der Justiz als Garant von Freiheitssicherung und Gerechtigkeit – Presseerklärung der Richterverbände vom 12.11.2008
	7	Weg von napoleonischen und wilhelminischen Modellen – hin zu einer demokratischen Justizverfassung – auch in Deutschland Hans Ernst Böttcher
RECHTSPOLITIK	10	Neuregelung des Whistleblower-Schutzes in Deutschland? Dieter Deiseroth
	12	Scoring – die gesetzliche Erlaubnis zur wissenschaftlichen Diskriminierung von Verbrauchern Thilo Weichert
AUS DER JUSTIZ	17	Rechtsstaat beiseite geschoben – kafkaeske Verhandlung in Zittau Günter Werner
	21	Keine durchgreifende Verbesserung richterlicher Mitwirkungsmöglichkeiten in Niedersachsen – Entwurf zum Nds. Richtergesetz Gabriele Beyer, Karl Schulte
	22	Bredero – und immer noch kein Ende Detlev Hannes
	23	Nirgendwo und überall zu Haus – eine Ausstellung im Landgericht Lübeck
	24	„Oans, zwoa, gsuffa!“ – Hofbräuhaus im Landgericht Bremen
INTERNATIONALES	25	IALANA Kosovo-Memorandum vom 23.05.2008 – Missachtung des geltenden Völkerrechts Dieter Deiseroth
	26	Des Westens falscher Freund oder: Der Rechtsstaat stirbt zuerst Ellen Best, Iris Muth
IN EIGENER SACHE	28	Zum Abschied von Bernd-Axel Lindenlaub Georg Schäfer
	29	Barbara Wederhake – neue Bundesfachgruppenleiterin Justiz
	30	Gremienwahlen in der niedersächsischen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit
NS-JUSTIZ	30	Militärhistoriker im Zwielficht Helmut Kramer
REZENSION	32	Sind wir nicht alle ein bisschen ausgeschlossen? Wolfgang Spellbrink
RECHTS-LINKS	35	
AUFGELESEN	35	

[EDITORIAL]

Liebe Leserinnen und Leser,

Bankenkrise, Rezession, Online-Durchsuchung, Bundeswehreinsatz im Inneren – über all das lesen Sie in diesem Heft (leider) nichts, wenngleich jedes dieser Themen bestimmt einen kleinen (oder auch größeren) Aufsatz Wert gewesen wäre. Aber, was nicht ist, kann ja noch in der nächsten Ausgabe werden, zumal diese Themen – so ist zu befürchten – uns längere Zeit beschäftigen werden. Vielleicht ist ja auch die eine oder der andere von Ihnen bereit, zur Aktualität unserer Zeitschrift durch einige Zeilen beizutragen.

⋮ Ungeachtet dessen glauben wir doch, Ihnen heute wieder ein interessantes Meinungsspektrum präsentieren zu können. Dabei spielt noch einmal (und sicherlich nicht zum letzten Mal) die Frage nach der Durchsetzung richterlicher Selbstverwaltung eine hervorgehobene Rolle; nicht dass wir ausschließlich auf dieses Thema fixiert wären, doch der Kongress in Frankfurt, über den Klaus Thommes berichtet (s. S. 4) und das dort gehaltene Referat von Hans-Ernst Böttcher (s. S. 7) machten es zwingend erforderlich, noch einmal intensiv auf dieses innerhalb und außerhalb der Justiz immer stärker beachtete Thema einzugehen.

⋮ Eine wie immer geartete Selbstverwaltung der Justiz wird aber nicht alle Probleme lösen, vor denen engagierte Richter und Staatsanwälte stehen, wenn sie sich bemühen, Missstände im eigenen Hause aufzuzeigen und zu verändern. Ob ihnen da auch das Gesetz zur Regelung des Whistleblowing nützt, über das Dieter Deiseroth (s. S. 10) berichtet? Grundsätzlich ist es erfreulich, dass der Staat sich nun doch bereit findet, Menschen mit Zivilcourage nicht der Willkür auszusetzen, sondern sie in wesentlichen Bereichen – ggf. auch vor seinem eigenen Zugriff – zu schützen.

⋮ Übrigens: verdikt lesen – was unter www.verdikt.verdi.de auch für alle bislang erschienen Ausgaben möglich ist – gehört bisher nicht zu den suspekten Tätigkeiten und sollte auch noch nicht zu einer Online-Durchsuchung führen.

In diesem Sinne wünschen wir ein ungestörtes Lesevergnügen!

Bernd Asbrock
Uwe Boysen
für die Redaktion

[BRENNPUNKT]

Klaus Thommes

Die Unabhängigkeitsbewegung – Selbstverwaltung und Selbstverantwortung der Justiz –

Tagungsbericht über das **Frankfurter Symposium „Zur richterlichen Unabhängigkeit in Europa – Modelle von Selbstverwaltung und Selbstverantwortung“** vom 7./8. November 2008

∴ Die Universität Frankfurt in Zusammenarbeit mit den drei richterlichen Berufsverbänden Deutscher Richterbund, Neue Richtervereinigung und den Richtern und Richterinnen, Staatsanwälten und Staatsanwältinnen in ver.di hatte am 7. und 8. November 2008 in die Aula der Universität zu einem Symposium zum Thema „Zur richterlichen Unabhängigkeit in Europa – Modelle von Selbstverwaltung und Selbstverantwortung“ geladen. Mehr als zweihundert Teilnehmer waren der Einladung gefolgt. Hierunter fanden sich neben vielen Kolleginnen und Kollegen aus allen Gerichtsbarkeiten und Ebenen der Justiz unter anderem auch der Justizsenator von Hamburg und der Justizminister von Rheinland-Pfalz.

∴ Bemerkenswert war die Zusammensetzung der Referenten und Referentinnen. Neben Justizpraktikern und Wissenschaftlern aus Deutschland waren viele Kollegen aus anderen europäischen Ländern eingeladen, um über die dortigen Justizverwaltungsstrukturen zu berichten. Bei vielen Überlegungen zur möglichen Umorganisation der deutschen Justiz ist es hilfreich, sich klar zu machen, dass man sich nicht im Reich der Utopie bewegt, sondern derartige Modelle in fast allen europäischen Ländern funktionieren, ohne einen Zusammenbruch des Rechtsstaates zu verursachen. Im Gegenteil nimmt man immer wieder erstaunt zur Kenntnis, dass sich Deutschland mit Österreich und Tschechien in der Außenseiterrolle befindet. In allen anderen europäischen Ländern ist Justiz in der einen oder anderen Weise - den Grundsatz der Gewaltentrennung ernst nehmend und aus schlechten historischen Erfahrungen lernend - als Ganzes unabhängiger von der Exekutive organisiert, als dies in den drei genannten Ländern der Fall ist.

∴ Auch die Wissenschaft hat das Thema ganz langsam für sich entdeckt (vgl. aus jüngerer Zeit die großen Untersuchungen von Wittreck, Die Verwaltung der Dritten Gewalt, 2006; Tschencher, Demokratische Legitimation der Dritten Gewalt, 2006; und Schütz, Der ökonomisierte Richter, 2005; vgl. auch den von Schulze-Fielitz herausgegebenen Sammelband, Die Verwaltung, Beiheft 5, 2002). Auch in der Politik rührt sich etwas. Aus Hamburg und Schleswig-Holstein sind ganz erstaunliche Dinge zu vernehmen. Daher kam das in Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis organisierte Symposium zur rechten Zeit, um den Stand der Debatte in Deutschland heraus zu arbeiten und die Möglichkeit zu geben, sich tiefer zu informieren.

∴ In einem ersten Block wurden Erwartungen an die zu führende Debatte aus verschiedenen Richtungen dargestellt. Prof. Dr. Peter Alexis Albrecht – unter Mitwirkung von VRiFG iR Heinz Stötzel Organisator der Veranstaltung – formulierte Hoffnungen aus der Rechtswissenschaft an eine Stärkung der Dritten Gewalt. In seinem Referat machte Prof. Albrecht Parallelen zur Unabhängigkeit von Forschung und Lehre und deren Schwächung in den letzten Jahren deutlich. Dr. Till Steffen – Justizsenator in Hamburg – berichtete über die dortige Koalitionsver-

einbarung und die darin vereinbarte ergebnisoffene Diskussion über eine weitergehende Verselbständigung der Justiz und welche Schritte hierzu eingeleitet werden sollen. Sodann berichtete Eric Alt, Vizepräsident der europäischen Richtervereinigung MEDEL, über Initiativen seitens des Europarates im Hinblick auf anzustrebende Selbstverwaltungsstrukturen und insbesondere über die Stellungnahme des Beirates der europäischen Richter an das Ministerkomitee des Europarates über den Justizverwaltungsrat von November 2007. Das Papier lohnt die Lektüre sehr – wir werden es demnächst auf www.verdi.de zum download bereit stellen.

∴ In einem zweiten Block wurden verfassungsrechtliche Grundfragen abgeklopft. Giovanni Salvi, stellvertretender Generalstaatsanwalt am Kassationsgericht in Rom berichtete über die allmähliche Durchsetzung der Selbstverwaltung in Italien und die hierzu ergangenen verfassungsgerichtlichen Entscheidungen. Alle Vorträge der ausländischen Kollegen wurden simultan übersetzt, was zwar gewöhnungsbedürftig aber im Ergebnis sehr hilfreich war. Prof. Dr. Thomas Groß von der Universität Gießen leuchtete die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine selbstverwaltete Justiz in Deutschland aus (vgl. auch schon seinen grundlegenden Beitrag in ZRP 99, 361 ff). Beeindruckend insbesondere sein souveräner Umgang mit den in der Diskussion häufig genannten Totschlagargumenten aus der Sicht der angeblich erforderlichen demokratischen Legitimation, die sich bei näherem hinsehen als verfassungsrechtliche Scheinargumente entpuppen.

∴ Die drei beteiligten richterlichen Organisationen nahmen Gelegenheit, die von ihnen in die Debatte gebrachten Modelle einer selbstverwalteten Justiz dem Plenum vorzustellen (OSTa Frank für den DRB, RiVG Häuser für die NRV und PräsLG Böttcher für ver.di, siehe Seite 7 in diesem Heft). Das spanische Modell wurde von Joaquin Bayo-Delgado, Richter am Court of Appeal Barcelona und zurzeit stellvertretender europäischer Datenschutzbeauftragter, vorgestellt. Das sehr unterschiedliche Temperament der Vortragenden löste manche Debatte aus. Diese wurde zuweilen befeuert von zahlreich anwesenden Vertretern des „Vereins gegen Rechtsmissbrauch“, die die sich bietende Bühne mit verteilten Rollen immer wieder zu nutzen versuchten, was von vielen Teilnehmern als ermüdend empfunden wurde. Mancher Ministerialdirigent im Publikum erregte sich aber auch schon bei den Vorträgen.

∴ Das immer wieder beliebte Thema „Auswahl und Ernennung, Beurteilung, Beförderung und Funktionszuweisung von Richtern“ wurde von Giovanni Salvi, VPräs AG Lübeck Löbber und PräsOLG Isermann behandelt. In der hierzu geführten Diskussion formulierte ein Teilnehmer das schöne Wort „In der Justiz wird nicht derjenige befördert, der am besten beurteilt worden ist, sondern derjenige am Besten beurteilt, der was werden soll“. Das befreiende Gelächter im Anschluss



Die Podiumsgäste (v.l.n.r.): Prof. Dr. Thomas Groß (Universität Gießen), Christoph Frank (Deutscher Richterbund), Eric Alt (Vizepräsident der europäischen Richtervereinigung MEDEL), Giovanni Salvi (stellvertretender Generalstaatsanwalt am Kassationsgericht in Rom) und am Rednerpult Prof. Dr. Peter Alexis Albrecht
Foto: Klaus Thommes

an diese Wortmeldung spricht eigentlich schon für sich Bände. Auch hier war es wieder interessant, die völlig verschiedene Herangehensweise in Italien und in Deutschland einfach nur zur Kenntnis zu nehmen. Verschärfte Nachfragen löste etwa auch der Bericht des Kollegen Salvi über die vom dortigen obersten Rat der Gerichtsbarkeit gegen Kollegen geführten Disziplinarverfahren aus, die nicht selten und teilweise mit empfindlichen Ergebnissen geführt werden.

⋮ Ein weiterer Block befasste sich mit der Rolle der Staatsanwaltschaft in einer sich

selbst verwaltenden Justiz (Antonio Cluny, Stellvertretender Generalstaatsanwalt am Rechnungshof Lissabon, OStA Pförtner und Bundesanwalt Altvater). Man war sich einig, dass auch das deutsche System der hierarchisierten Staatsanwaltschaft und insbesondere der externen Weisungsmöglichkeit ein abzuschaffendes ist und die Staatsanwaltschaft Teil der sich selbst verwaltenden Justiz sein sollte.

⋮ Es schlossen sich noch Blöcke zu Modellen richterlicher Ethik in Europa und die hierzu geführte deutsche Diskussion, sowie über euro-

päische Aktivitäten zur Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz an. Auch hier war es immer wieder befruchtend, die Debatten in anderen Ländern wahrzunehmen, die uns so völlig fremd sein können (etwa der Bericht aus Rumänien). Eine conclusio zog dann PräsBVerfG aD Prof. Dr. Limbach.

⋮ Die Teilnehmer waren redlich erschöpft und zogen von dannen, um nun die von Prof. Dr. Albrecht ausgerufenen Unabhängigkeitsbewegung für die Justiz ins Werk zu setzen. □

12.11.2008

Selbstverwaltung der Justiz als Garant von Freiheitssicherung und Gerechtigkeit

Am 7. und 8.11.2008 fand an der Johann–Wolfgang–von–Goethe–Universität in Frankfurt am Main ein internationales wissenschaftliches Symposium zum Thema „Selbstverwaltung und Selbstverantwortung der Justiz“ statt. Die Veranstaltung wurde von der Universität Frankfurt mit Unterstützung der deutschen und europäischen Richterverbände organisiert.

An dem Symposium nahmen mehr als 200 Juristen, Wissenschaftler und Politiker aus dem gesamten Bundesgebiet und dem Ausland teil.

Während die Vertreter der europäischen Richterverbände über die in Europa bereits existierenden Selbstverwaltungsmodelle und ihre Erfahrungen damit berichteten, stellten die deutschen Richterverbände jeweils mögliche Modelle für eine selbstverwaltete Justiz auch in Deutschland vor.

Am Ende stand für den Veranstalter, die Richterverbände und die Mehrheit der Beteiligten fest, dass auch in Deutschland ein Selbstverwaltungsmodell eingeführt werden muss.

Die Notwendigkeit der Einbeziehung der Staatsanwaltschaft in eine selbstverwaltete Justiz wurde von den Referenten ebenfalls bejaht.

„Die Erfahrungen anderer europäischer Rechtsordnungen haben gezeigt, wie wichtig die Funktionen einer selbstverwalteten Justiz für die richterliche Unabhängigkeit als Garant von Freiheitssicherung und Gerechtigkeit sind“, so der Veranstalter Prof. Dr. Peter-Alexis Albrecht.

Weitere Informationen zu den Selbstverwaltungsmodellen der Richterverbände finden Sie auf deren Internetseite.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Universität Frankfurt: Prof. Dr. Peter-Alexis Albrecht, Tel: 069 – 79 83 43 36, Fax: 069 - 798 34521, E-Mail: p.a.albrecht@jur.uni-frankfurt.de.

DRB: Dr. Günter Drange, Tel.: 030/20 61 25-0, Fax: 030/20 61 25-25, E-Mail: info@drb.de.

NRV: Wilfried Hamm, Tel.: 0331/23 32-442 (d.), Handy: 0170/81 65 960, E-Mail: sekretariat@nrv-net.de

ver.di: Georg Schäfer, Tel. 069/15 047-8353 (d.), E-Mail: Georg.Schaefer@lag-frankfurt.justiz.hessen.de

Hans-Ernst Böttcher

Weg von napoleonischen und wilhelminischen Modellen – hin zu einer demokratischen Justizverfassung – auch in Deutschland

Leicht gekürzte Fassung des Vortrages auf dem Kongress zur Selbstverwaltung der Justiz am 8. November 2008 in Frankfurt

⋮ Die deutsche Justiz ist in einer vorkonstitutionellen, vordemokratischen Weise verfasst. Für diese autoritär und hierarchisch strukturierte Form der Justizorganisation und -verwaltung hat der italienische Kollege Salvatore Senese 1982 den Begriff „napoleonisches Modell“ verwendet. Ich selbst habe mich und die interessierte Öffentlichkeit 1994 gefragt: „Mit Kaisers Justiz ins dritte Jahrtausend?“

⋮ In meinem ersten Teil (I.) muss ich dem Elend noch ein i-Tüpfelchen hinzufügen. Dann allerdings werde ich sechs Elemente des Rechts und der Wirklichkeit der deutschen Justiz benennen, die so etwas wie demokratie-adäquate Inselchen in dem napoleonischen oder wilhelminischen Meer darstellen und die, wie ich dann im zweiten Teil (II.) zeigen werde, im Sinne eines demokratie-adäquaten Gesamtsystems ausbaufähig sind.

I. Generelles Elend und wenige Glanzpunkte im status quo

1. Die Verordnung des Reichsjustizministers von 1935 als Krücke der heutigen Gerichtsorganisation

⋮ Wenn es um den Behördenaufbau in der Justiz geht (in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit also in den Ländern etwa das Verhältnis von Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht), stößt der Jurist, der es gewohnt ist, nach Grundgesetz und Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine „verfassungsfeste“ gesetzliche Grundlage zu suchen, auf nichts oder allenfalls auf einen Trümmerhaufen.

⋮ Sie können, jedenfalls für die Ordentliche Gerichtsbarkeit und vorbehaltlich genauerer Länderregelungen, nichts finden außer der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung (GVVO) des Reichsjustizministers vom 20. März 1935 (!), die an sich nur rudimentär und übergangsweise die organisatorischen Verhältnisse der Gerichte und die dienstrechtlichen Verhältnisse der Richter und Staatsanwälte regeln sollte, nachdem die Zuständigkeit für die Justiz von den Ländern auf das Reich übergegangen war. Dort und nur dort werden Sie etwas finden zur Frage der Dienstaufsicht über die Richter (§ 16) und die Dienstaufsicht über die Behörden (§ 14), über die Zuständigkeit in Dienstaufsichtsbeschwerde-Angelegenheiten (§ 17); sie finden dort auch Details, etwa, dass dem Landgerichtspräsidenten die Dienstaufsicht über ein mit einem Präsidenten besetztes Amtsgericht nicht zusteht (§ 14 Abs. 2). Der Präsident des Amtsgerichts verkehrt dann also mit der Präsidentin des OLG (Ich spreche von Schleswig-Holstein) direkt und nicht über den Präsidenten des Landgerichts. Das ist z.B. in Fragen der Personalverteilung sehr relevant.

⋮ Nun ist diese Verordnung allerdings mit Wirkung vom 24.04.2008 in Zusammenhang mit der vom Kollegen Richter am Bundesverwaltungsgericht Bernd Brunn im Bundesministerium der Justiz (BMJ) vorbereiteten großen Rechtsbereinigung (Gesetz vom 19.04.2006, BGBl I S. 866) als Bundesrecht aufgehoben worden. Man nimmt an, dass sie, soweit die Zuständigkeit der Länder als Träger der Landesgerichte berührt ist, als Landesrecht fortgilt.

⋮ Aber, wie bereits angemerkt: Es ist nicht zu fassen, ausgerechnet die inneren Angelegenheiten der Justiz und die innerdienstlichen Verhältnisse der Richter (derjenigen also, die penibel auf die Einhaltung der „Wesentlichkeitstheorie“ achten, die an Gesetz und Recht – Art. 20 Abs. 3 GG – gebunden sind) sind fast überhaupt nicht und, wenn überhaupt, durch eine Verordnung aus der Hand des Reichsjustizministers Gürtner von 1935 geregelt.

⋮ Ein Grund mehr, an die Reform zu gehen!

⋮ Ein ironischer Nachtrag: Wenn man den nicht nur anachronistischen, sondern auch noch, rechtsstaatlich gesehen, rudimentären Charakter des Rechts der Gerichtsorganisation beklagt, so muss man direkt die klare gesetzliche Regelung für die Staatsanwaltschaft loben. Freilich ist diese nun, jedenfalls dem geschriebenen Recht nach, vollends wilhelminisch. Ich spreche von den §§ 141 bis 147 (für die Bundesanwälte zusätzlich 148 bis 151) des GVG.

2. Die Lichtblicke in der Düsternis

⋮ Ich habe sechs Punkte ausgemacht, die man als demokratie-adäquate Ausgangspunkte für eine zukünftige weitestgehend selbstverwaltete Justiz ansehen könnte.

- a) Die *Präsidien* haben bereits jetzt die wichtigste Leitungsaufgabe eines Gerichts zu erfüllen, nämlich die Zusammensetzung der Spruchkörper und die richterliche Geschäftsverteilung. Die Präsidien haben seit 2000 überdies ein verbessertes Wahlrecht. Es ist nunmehr auch geklärt, dass sie *richteröffentlich* tagen dürfen.
- b) Als Vorstufe richterlicher Selbstverwaltung gibt es, freilich in den Ländern unterschiedlich ausgestaltet nach Intensität und Zuständigkeitsfeldern, Formen der *Mitbestimmung*. Die richterliche Mitbestimmung wird durch die *Richter- und Präsidialräte* ausgeübt.

- c) Für vorbildlich sehe ich auch schon jetzt die Garantie der persönlichen Freiheiten der Richter, auch als Staatsbürger, an (§ 39 DRiG), fälschlich häufig als *Mäßigungsgebot* bezeichnet). Richtigerweise kann man ihm entnehmen, dass der Richter/die Richterin grundsätzlich die vollen staatsbürgerlichen Rechte behält (*juge citoyen*). Grenze ist nur die Kollision mit einer Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit. Hier ist richterliche Eigenverantwortlichkeit gefragt. In Grenz- und Streitfällen muss – durch Gerichte – über *Besorgnis der Befangenheit* entschieden werden, oder es müssen die *Richterdienstgerichte* als Disziplinarinstanz entscheiden. Was die Disziplinarangelegenheiten angeht, sind für diese nur auf der untersten Stufe die Präsidenten als Dienstvorgesetzte zuständig, ansonsten entscheiden hierüber *mit Richtern besetzte, wiederum vom Präsidium eines Gerichts bestimmte Richter*. Überdies hat die einzelne Richterin/der einzelne Richter die Möglichkeit, nach § 26 Abs. 3 DRiG von sich aus das Richterdienstgericht anzurufen, um eine Streitfrage der Grenzen und des Umfangs der Dienstaufsicht einerseits und der richterlichen Freiheiten andererseits klären zu lassen.
- d) Ein Schutz der Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter, wenn auch nicht (jedenfalls nicht in erster Linie) in der Form der Selbstverwaltung, liegt in dem besonderen Verfahren, nach dem in Deutschland im Bund (dort verbindlich) und in zahlreichen Ländern (diesen ist es nach dem *Grundgesetz* freigestellt) die Richterinnen und Richter in ihr Amt berufen werden. Dies erfolgt nämlich nicht durch den zuständigen Minister (in der Regel: den Justizminister) allein, sondern im Zusammenwirken mit *parlamentarischen Richterwahlausschüssen*, in denen zum Teil auch Richter mitwirken, also: stellvertretend für das Volk wählt das *Parlament* die Richter und gibt Ihnen so einen höheren Grad der demokratischen Legitimation und gewährleistet zugleich stärker die Pluralität; in anderen Ländern der Bundesrepublik sind es nach wie vor allein die Justizminister. In jedem Falle aber nehmen die *Präsidenten* als Organ der Mitbestimmung vor Auswahl und Ernennung Stellung.
- e) Ein weiterer Punkt – er wird Sie an dieser Stelle vielleicht überraschen – der nach dem deutschen *Grundgesetz* die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter schützt, ist Art. 100 Abs. 1 GG. Hält nämlich „ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und ... die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen“. Ein „Dienstweg“ besteht hier nicht. Ein Dazwischentreten insbesondere der Exekutive ist also ausgeschlossen. Auch dies stärkt bei der Anwendung und Auslegung des Rechts nach den Maßstäben der deutschen Verfassung und der EMRK die Unabhängigkeit des einzelnen Richters.
- f) Als Letztes sei noch die besondere *Richterbesoldung* erwähnt. Mag sie auch noch immer hierarchische Elemente in sich bergen, so ist sie doch ansatzweise schon auf eine Annäherung und – im Idealfall –

Vereinheitlichung der Richtergehälter angelegt. Jedenfalls ist die Richterbesoldung gegenüber der *Beamtenbesoldung* differenziert und trägt den Besonderheiten des Richteramtes Rechnung.

∴ **Nota bene:** Es existiert bereits heute in Deutschland das Muster eines selbstverwalteten und auch in Verwaltungsangelegenheiten von der Exekutive vollständig unabhängigen Gerichts: *das Bundesverfassungsgericht*. Das Plenum dieses Gerichts entscheidet alle Angelegenheiten selbst oder durch Kommissionen. Der Präsident ist Geschäftsführer des Plenums. Das Gericht ist nicht dem Bundesjustizministerium nachgeordnet. Es verkehrt unmittelbar mit den übrigen Verfassungsorganen, insbesondere dem Finanzminister und dem Parlament. Es sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass diese Statusfragen nicht von vornherein so im Sinne einer vollständigen – auch verwaltungsmäßigen – „Selbstregierung“ des Gerichts geregelt waren. Vielmehr haben sich die Richterinnen und Richter des Gerichts diese im „Statusstreit“ Anfang der fünfziger Jahre erkämpft.

II. Eine grundlegende Reform der Justiz in ihrem Inneren und im Verhältnis zur Regierung und Parlament steht auch in Deutschland auf der Tagesordnung.

∴ Eine grundlegende Reform muss aus folgenden Elementen bestehen (wie ich sie im Folgenden in Anlehnung an das Konzept der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in *ver.di* vortrage).

1. Die Kompetenzen der *Gerichtspräsidenten* als Selbstverwaltungsorgan sind in Richtung einer Zuständigkeit für alle personellen und organisatorischen Angelegenheiten des Gerichts und seiner Angehörigen auszubauen.
2. Präsidentinnen und Präsidenten (oder Direktorinnen und Direktoren) sind - wie die Inhaber aller Funktionsstellen - zukünftig auf Zeit zu wählen. Sie führen insgesamt die Geschäfte des Präsidiums.

Das „Beförderungswesen“ wird abgeschafft. Alle Richterämter sind gleichwertig und werden grundsätzlich gleich besoldet.

Funktionsstellen sind auf Zeit zu besetzen. Die Lebenszeitwahl und -ernennung für das Richteramt als solches sollte unberührt bleiben.

Das formelle Vorsitzendenamt in Spruchkörpern entfällt.

3. Die rechtlichen und tatsächlichen Kompetenzen der parlamentarischen Richterwahlausschüsse sind im Bund und – soweit vorhanden – in den Ländern zu stärken. Wo noch nicht vorhanden, sind parlamentarische Richterwahlausschüsse einzuführen.

Persönlich neige ich dazu, „reine“ Richterwahlausschüsse zu bevorzugen.

gen (also solche, die *nur* aus Parlamentariern bestehen). In Einklang mit dem Vorschlag meiner Organisation, der Richterinnen und Richter in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (*ver.di*) sage ich aber auch hier: Dem Richterwahlausschuss sollen auch Richterinnen und Richter angehören, die auf Vorschlag der Richterschaft ebenfalls vom Parlament gewählt werden.

Auch wenn die Vorschläge von *ver.di* und *NRV* einen *Parlamentarischen Richterwahlausschuss* (jedoch mit richterlicher Komponente) bevorzugen und das Modell des *DRB Justizwahlausschüsse* vorsieht (mit insgesamt sehr knapper nichtrichterlicher Mehrheit, nämlich nur wegen der Stimme des Vorsitzenden, der nicht Richter ist), so lassen sich doch die Modelle kompatibel machen: Es besteht Einigkeit, dass jedenfalls nicht das (reine) System der Selbstergänzung (Kooptation) stattfindet, wenn es eines Tages die Selbstverwaltung der Justiz auch in Deutschland gibt.

4. a) Für Angelegenheiten der Justizverwaltung auf Landesebene und für die Bundesgerichte sind Gerichtsbarkeitsräte als oberste Verwaltungsorgane der Justiz einzurichten. Sie übernehmen die Vorbereitung des Haushalts und die Kommunikation mit dem Finanzministerium und dem Parlament, also Aufgaben, die bisher den Justizministerien obliegen.

Interessant wird es sein, die Frage zu klären, wie die Landgerichtsbarkeitsräte und der Gerichtsbarkeitsrat für die Bundesgerichte insgesamt auf Bundesebene koordiniert werden. Hier liegt ein Problem, das sich speziell im föderalen Staat stellt. Soweit mir bekannt, sind die Modelle in anderen Ländern im Wesentlichen auf zentrale Strukturen zugeschnitten. Hier wird man, angefangen von Modellen der Aufsichts- und Leitungsgremien unserer öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten (ARD und ZDF) bis zu den Strukturen der Programmkommission der Deutschen Richterakademie sicher ausbaufähige Modelle finden.

Wichtig in diesem Zusammenhang: Eine ausreichende Finanzausstattung der Justiz ist sicherzustellen. In anderen Staaten werden hierzu bestimmte Messzahlen, ausgehend vom Brutto-sozialprodukt, für eine Mindestausstattung verwendet.

- b) Die (verbleibenden) Aufgaben der Justizministerien werden neu definiert. Hierzu werden etwa gehören:
- Justizariat der Regierung
 - Gesetzgebungsangelegenheiten
 - Koordinierung der Gesetzgebung und verbleibender Justizministerialangelegenheiten im Verhältnis Bund/Länder
 - Justizvollzug
 - Gnadenwesen
 - Notardienstaufsicht,
- um nur einige zu nennen.

5. Für die Gerichtsbarkeitsräte sind zum einen, auf Vorschlag der Richterschaft, Richterinnen und Richter vom Parlament zu wählen; sie bilden die Mehrheit. Daneben sind, ebenfalls vom Parlament, Parlamentarier oder andere von diesem gewählte Vertreter oder Vertreterinnen der gesellschaftlichen Pluralität und/oder der juristischen Fachprofessionen (z. B. Anwälte, Professoren) als Mitglieder vorzusehen.

Die Vorschläge aus der Richterschaft für die vom Parlament zu wählenden richterlichen Mitglieder werden nach dem Verhältniswahlrecht getroffen. Jede Richterin/jeder Richter hat gleiches Stimmrecht. Gleiches gilt für die Richterinnen und Richter, die von der Richterschaft als Mitglieder der Richterwahlausschüsse vorgeschlagen werden (s. oben 3.).

⋮ **Nota bene:** Ich habe hier nur über die **Gerichte** gesprochen. Dies konnte ich umso freier, da in der rechtspolitischen Diskussion auf europäischer wie auf deutsche Ebene Modelle für die **Staatsanwaltschaft** vorliegen und hier auf dieser Tagung auch vorgetragen werden. Auch ich halte es für an der Zeit, die durch und durch wilhelminische normative Ordnung unserer Staatsanwaltschaft dem demokratischen Geist des Grundgesetzes anzupassen und der zum Glück schon weitgehend viel liberaleren *Praxis* anzugleichen. Aber entscheidend geht es darum, *gesichertes Recht* zu schaffen, das der Bindung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wie der Richterinnen und Richter an Verfassung, Gesetz und Recht gerecht wird und ihnen gerade deshalb und dafür das, wie ich meine, selbstverständliche Recht gibt, die eigenen Angelegenheiten beider Zweige der „Dritten Gewalt“ demokratisch organisiert selbst zu verwalten.

III. Wie soll das alles ins Werk gesetzt werden?

⋮ Wenn – hoffentlich bald – die politische Umsetzungsreife für die verstärkte Selbstverwaltung der Justiz erreicht ist, sollte man bundesrechtlich eine Regelung vorsehen, die es den Ländern (oder auch dem Bund und für seine Gerichte) ermöglicht, mit gutem Beispiel voranzugehen („Experimentierklausel“). So könnte ein Wettbewerb entstehen, an dessen Ende ein ausgereiftes Gesamtmodell stünde.

Zum Weiterlesen:

- Hans-Ernst Böttcher, „Mit Kaisers Justiz ins dritte Jahrtausend“ in Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1997, S. 101 ff.
- Sicherung der Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter durch verstärkte Selbstverwaltung der Gerichte und der Justiz (Position der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in *ver.di*, vom 10.12.2003, in: *verdikt* 2.03, S. 19 f □

[RECHTSPOLITIK]

Dieter Deiseroth | Richter am BVerwG

Neuregelung des Whistleblower-Schutzes in Deutschland?

∴ In die rechtspolitische Diskussion über einen besseren Schutz von Whistleblowern ist in Deutschland Bewegung gekommen. Selbst der Begriff scheint sich in der deutschen Sprache allmählich einzubürgern. Die Anstöße dazu kommen aus drei Richtungen.

∴ Da sind einmal die Aus- und Rückwirkungen des US-amerikanischen SOX-Gesetzes, das auch deutsche Unternehmen, die sich auf dem US-Markt betätigen oder betätigen wollen, zwingt, innerbetriebliche Regelungen zum Schutz von Beschäftigten vorzusehen, die sich gegen innerbetriebliche Missstände auflehnen und hierüber informieren.

∴ Ein weiterer Schub geht von den internationalen Bemühungen im Kampf gegen die Korruption aus. Das Antikorruptionsübereinkommen des Europarats zwingt alle Mitgliedsstaaten, „in ihrem innerstaatlichen Recht (vorzusehen), dass Beschäftigte, die den zuständigen Personen oder Behörden in redlicher Absicht einen begründeten Korruptionsverdacht mitteilen, angemessen vor ungerechtfertigten Nachteilen geschützt werden“. Die Bundesregierung hat angekündigt, dieses Abkommen zu ratifizieren und umzusetzen.

∴ Und drittens gibt es zivilgesellschaftlichen Druck. Vor allem die schockierenden Skandale im Bereich des Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes (u.a. BSE, Gammelfleisch, Müllverbrennung, Babynahrung), der großflächige, vielfach kaum aufdeckbare Missbrauch sensibler personenbezogener Daten in der Wirtschaft sowie die malade Situation vieler Pflegebedürftiger in Krankenhäusern und Einrichtungen haben in den letzten Jahren immer deutlicher sichtbar gemacht, wie wichtig Insider sind, die über gravierende Missstände die Alarmglocke läuten, in dem sie sich an zuständige Stellen oder notfalls auch an die Öffentlichkeit wenden, um Abhilfe zu erreichen. Die detaillierte Berichterstattung in den Medien über die Bedeutung dieser Whistleblower für die Aufdeckung solcher Missstände, die Stiftung und Vergabe eines Whistleblower-Preises und die Aktivitäten des „Whistleblower-Netzwerks“ haben dazu maßgeblich beigetragen.

Ein erster Schritt im Beamtenrecht

∴ Zur Umsetzung des Antikorruptionsübereinkommens des Europarats hat der deutsche Gesetzgeber zwischenzeitlich im Beamtenstatusgesetz vom 17.6.2008, das ab dem 1.4.2009 in Kraft treten wird, in § 38 Abs. 2 Nr. 3 normiert, dass die Verschwiegenheitspflicht von Beamten künftig nicht mehr gelten soll, „soweit ... gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer durch Landesrecht bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 – 337 StGB angezeigt wird.“

∴ Das betrifft aber nur einen – allerdings wichtigen – Ausschnitt des Whistleblowing. Art. 9 des Europarats-Übereinkommens fordert freilich darüber hinaus Schutzregelungen für alle Beschäftigte.

∴ Die Gesetzgeber anderer Staaten haben diesen Weg bereits beschritten. Verwiesen sei insoweit nur auf den im Vereinigten Königreich bereits 1999 in Kraft getretenen „Public Interest Disclosure Act“ sowie Whistleblowerschutzgesetze in den USA, in Australien, Südafrika, Japan und jüngst auch in Frankreich. Dementsprechend ist es konsequent und zu begrüßen, wenn auch der deutsche Gesetzgeber – ähnlich wie der niederländische und der israelische – nunmehr Schutzregelungen für alle Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse anstrebt und diese Neuregelung nicht auf den Schutz von Anzeigen im Bereich der Korruption beschränkt.

Whistleblowing ins BGB

∴ Eine fraktionsübergreifende Initiative im Deutschen Bundestag und Teile der Bundesregierung erwägen nun die Einfügung einer Bestimmung in das BGB zum Schutz von Whistleblowern in Arbeitsverhältnissen. Der bisher diskutierte Gesetzentwurf ist recht knapp. Der jetzige § 612 a BGB soll § 612 b BGB werden und an seiner Stelle soll folgende Norm eingefügt werden:

„§ 612 a – Anzeigerecht

(1) Ist ein Arbeitnehmer aufgrund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung, dass

im Betrieb oder bei einer betrieblichen Tätigkeit gesetzliche Pflichten verletzt werden, kann er sich an den Arbeitgeber oder eine zur innerbetrieblichen Klärung zuständige Stelle wenden und Abhilfe verlangen. Kommt der Arbeitgeber dem Verlangen nach Abhilfe nicht oder nicht ausreichend nach, hat der Arbeitnehmer das Recht, sich an eine zuständige außerbetriebliche Stelle zu wenden.

- (2) Ein vorheriges Verlangen nach Abhilfe ist nicht erforderlich, wenn dies dem Arbeitnehmer nicht zumutbar ist. Unzumutbar ist ein solches Verlangen stets, wenn der Arbeitnehmer aufgrund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung ist, dass
1. aus dem Betrieb eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt droht,
 2. der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitnehmer eine Straftat begangen hat,
 3. eine Straftat geplant ist, durch deren Nichtanzeige er sich selbst der Strafverfolgung aussetzen würde,
 4. eine innerbetriebliche Abhilfe nicht oder nicht ausreichend erfolgen wird.“

∴ Im Weiteren werden dann der zwingende Charakter der Norm festgelegt und die Beschwerderechte des Arbeitnehmers nach anderen Vorschriften für unberührt erklärt.

∴ Zur Begründung des Gesetzentwurfs heißt es, eine klare und eindeutige Informantenschutzregelung sei erforderlich. Sie nutze auch der Wirtschaft, insbesondere durch Vermeidung von Korruption und externen Schäden.

∴ Eine solche Gesetzesänderung würde den rechtlichen Schutz von Whistleblowern in Deutschland verbessern. Er ist allerdings verbesserungswürdig. Dass nach § 612 a I 1 BGB n.F. konkrete Anhaltspunkte für die Verletzung gesetzlicher Pflichten vorliegen müssen und eine Mitteilung zwecks innerbetrieblicher Klärung rechtfertigen, versteht sich. Dass auch eine gutgläubig gemachte Mitteilung nicht pflichtwidrig ist, sollte in einem eigenständigen Satz klargestellt werden und nicht durch eine bloße

Bezugnahme auf eine Auffassung des Arbeitnehmers. Kommt der Arbeitgeber dem Abhilfeverlangen nicht nach, sollte der Arbeitnehmer das Recht haben, sich an eine zuständige außerbetriebliche Stelle, also in aller Regel eine staatliche Behörde, zu wenden. Dafür könnten u.a. die Landes- und Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Betracht kommen. Soweit schwerwiegende Missstände gerügt und innerbetrieblich nicht abgestellt oder gar vertuscht werden, sollte der Arbeitnehmer auch ausdrücklich befugt sein, sich an die Öffentlichkeit zu wenden. Damit wäre ein gestuftes Verfahren eingerichtet, das im Hinblick auf die maßgebliche Rolle der Presse bei der Aufdeckung nahezu aller größeren Skandale der jüngeren Vergangenheit sachgerecht ist.

∴ Ein wirksamer Whistleblower-Schutz verlangt zudem eine wirksame Garantie der Meinungsäußerungsfreiheit für alle Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse. Es reicht nicht aus, wie bisher die grundrechtliche Meinungsäußerungsfreiheit nur „mittelbar“ über auslegungsfähige Generalklauseln oder unbestimmte Rechtsbegriffe des Arbeits- und Dienstrechts im Rahmen einer Abwägung mit anderen Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Es bedarf einer klaren und unmittelbaren Gewährleistung der Meinungsäußerungsfreiheit für alle Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse. Dabei muss die von der Rechtsprechung des BVerfG für Äußerungen im öffentlichen Bereich geltende Vermutungsregel beachtet werden: Bei allen Äußerungen,

- die nicht leichtfertig und nicht wider besseres Wissen erfolgen und die
- eine das öffentliche Interesse wesentlich berührende Frage betreffen, spricht eine Vermutung für ihre Zulässigkeit.

Die Argumente der Skeptiker

∴ Im Juni 2008 hat der Bundestagsausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Anhörung zu der geplanten „Informantenschutz“-Regelung durchgeführt. Daran haben die Interessenverbände der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite, zahlreiche Sachverständige und auch ein Whistleblower teilgenommen und ein facettenreiches Argumentationsspektrum aufgeblättert. Das Hauptargument gegen die Neuregelung war die mögliche Rufgefährdung der Unternehmen durch falsche Medienberichte und negative Schlagzeilen aufgrund einer unberechtigten

Anzeige. So hat eine Arbeitgebervereinigung darauf hingewiesen, dass im Fall Birkel die Warnung vor mikrobiell verdorbenen Nudeln unberechtigt gewesen sei und das Land Baden-Württemberg Schadensersatz in Höhe von 12,8 Mio. DM habe zahlen müssen. Unstreitig ist freilich, dass damals ein holländisches Unternehmen verdorbenes Flüssigei nach Deutschland importiert hatte und die Birkel-Gruppe zu den Abnehmern zählte. Nur der Nachweis der Verarbeitung stand aus, zu dem jedoch ebenfalls schon Sachverständigengutachten vorlagen. Die Ermittlungen wurden dann aber eingestellt. Aufgrund neuerer Entwicklungen fordert deshalb die ehemalige Verbraucherschutzministerin Künast, dass der Fall neu aufgerollt werden müsse (Stern, Heft 12/2008). In jedem Fall wäre aber der Bezug verdorbenen Flüssigeis durch die Birkel-Gruppe ein konkreter Anhaltspunkt gewesen, um die Mitteilung eines Whistleblowers zu rechtfertigen.

∴ Der Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure hat in der Anhörung seinerseits darauf hingewiesen, dass bis 2009 das Ziel erreicht werden soll, einen Lebensmittelkontrolleur nur noch 1000 Betriebe prüfen zu lassen, dass die Kontrolleure gegenwärtig aber noch teilweise ein Mehrfaches an Betrieben kontrollieren müssen. Die Notwendigkeit eines nichtbehördlichen Frühwarnsystems ist damit für diesen Bereich evident.

Rechtspolitische Abwägung

∴ Eine Gesamtbetrachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der dazu ergangenen Rechtsprechung zeigt, dass es bisher nur Regelungsfragmente gibt, die zwischen der Anerkennung einer Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und der Auferlegung von weit reichenden Schweigepflichten oszillieren, wobei die Berufung auf das Petitionsrecht (Art. 17 GG) und die Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 I GG) für Beschäftigte vielfach wenig wirkungsvoll ist. Es besteht ein unbestreitbares Defizit an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Für den Einzelnen sind damit die Folgen eines Alarmschlagens kaum kalkulierbar.

∴ Wie bei jeder Rechtswahrnehmung ist es auch bei der Zuerkennung eines Anzeigerechts für Arbeitnehmer möglich, dass der einzelne davon in missbräuchlicher Weise Gebrauch macht, etwa nach einer berechtigten Kündigung wegen Unzuverlässigkeit durch die

Behauptung falscher Tatsachen über Betriebsabläufe Vergeltung übt. Vortäuschung einer Straftat, falsche Verdächtigung, üble Nachrede und Verleumdung sind jedoch gem. §§ 145d, 164, 186 und 187 StGB hinreichend mit Strafe bedroht und können auch zivilrechtlichen Schadensersatz auslösen. Der Arbeitnehmer, der seinen Arbeitsplatz zu verlieren hat, muss über die straf- und zivilrechtlichen Sanktionen hinaus mit einer weitgehenden Stigmatisierung rechnen. Die Bereitschaft zum Whistleblowing ist also von vornherein durch vielfältige Nachteile gedämpft. Hinzu kommt, dass bei der Verfolgung von Straftaten Staatsanwaltschaften und die sonstigen zuständigen Behörden größte Vorsicht walten lassen, bevor sie bei einem wegen wirtschaftlicher Erfolge geschätzten Unternehmen intervenieren.

∴ Bei der rechtspolitischen Abwägung der möglichen Missbrauchsgefahr und des Nutzens eines Frühwarnsystems über Missstände kann das Urteil nur zugunsten des letzteren ausfallen, zumal keine rechtstatsächlichen Untersuchungen existieren, die statistisch ein relevantes Gewicht missbräuchlicher Anzeigen bestätigen.

Literatur:

- Deiseroth, Dieter/Falter, Annegret (Hrsg.): Whistleblower in Gentechnik und Rüstungsforschung. Preisverleihung 2005 an Theodore A. Postol und Arpad Pusztai. Berlin. 2006. ISBN-13: 978-3-8305-1262-2
- Dies. (Hrsg.): Whistleblower in Altenpflege und Infektionsforschung. Preisverleihung 2007 an Brigitte Heinisch und Liv Bode. Berlin. 2007. ISBN: 978-3-8305-1455-8
- Deutscher Bundestag – Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (81. Sitzung am 4. Juni 2008. 16. Wahlperiode. Drucksache 16/81): Wortprotokoll der Öffentlichen Anhörung zum Thema „Regelung des Informantenschutzes für Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- u. Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften“, in: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a10/anhoerungen/a10_81/16-81_Protokoll.pdf □

Thilo Weichert | Landesbeauftragter für Datenschutz Schleswig-Holstein und Leiter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz (ULD) in Kiel
Scoring – die gesetzliche Erlaubnis zur wissenschaftlichen Diskriminierung von Verbrauchern

Einführung

Am 30. Juli 2008 beschloss das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur **Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes** (BDSG), mit dem erstmals das Scoring ausdrücklich erlaubt werden soll (BR-Drs. 548/08). Damit würde etwas legalisiert, was es schon lange gibt und nach dem bisherigen Recht im großen Umfang rechtswidrig war. Zugleich aber lässt der Entwurf hoffen, dass die bisherige völlig ungezügelter Praxis der Wirtschaft in etwas geordnetere Bahnen überführt werden kann. Die Diskussion über aktuelle Datenskandale hat die Auseinandersetzung über das Scoring etwas an den Rand gedrängt. Zu befürchten ist, dass dies zulasten einer vernünftigen Scoring-Regelung geht. Dies zu verhindern, ist eine der Motivationen dieses Beitrags.

Scoring war in Deutschland in den Jahren 2005/2006 **öffentlicher Aufreger**, als zwei Gutachten für das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL, später BMELV) etwas Licht in die öffentlich bisher überhaupt nicht bekannte Praxis brachten (Korczak, D., Verantwortungsvolle Kreditvergabe, Gutachten der GP-Forschungsgruppe Institut für Grundlagen und Programmforschung, 2005; Kamp, M./Weichert, T., Scoringsysteme zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit – Chancen und Risiken für Verbraucher, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein – ULD, 2006). Insbesondere bei der Kreditvergabe wurde damals das Verfahren eingesetzt, um Ausfallrisiken zu bewerten. Inzwischen findet man es in fast allen Wirtschaftsbereichen.

Mit **Scoring** bezeichnet werden systematische, i.d.R. auf mathematisch-statistischer Analyse von Erfahrungswerten basierende Verfahren zur Prognose des zukünftigen Verhaltens von Personengruppen und Einzelpersonen mit bestimmten Merkmalen. Grundlage des Scoring sind personenbezogene Daten von Personen, über die Erkenntnisse zu der zu prognostizierenden Frage gesammelt wurden. Scoring basiert auf der Erwägung, dass bei Vorliegen bestimmter vergleichbarer Merkmale eines Menschen wie bei anderen Personen auch ein ähnliches künftiges Verhalten wahrscheinlich sei.

Scoring wird von der Wirtschaft in den unterschiedlichsten Bereichen eingesetzt, um **Verbraucherverhalten zu prognostizieren**: Beim Werbe-Scoring geht es um die Voraussage von Kundenreaktionen (Response), v.a. das Bestellen von beworbenen Produkten. Die Wahrscheinlichkeit von Vertragsverletzungen und insbesondere von Zahlungsausfällen soll auch mit Scoring vorausgesagt werden, wobei es um unterschiedlichste Kundenbeziehungen gehen kann, z.B. Miete, Leasing, Telekommunikationsdienstleistung, Kredit. Das vertragsbezogene Verbraucherscoring kann sich auf verschiedene Vertragsstadien beziehen: Abschlusswahrscheinlichkeit, voraussichtliche Dauer, erwartete Leistungsstörung, bis hin zum Inkassoverhalten. Daraus werden die unterschiedlichsten Schlüsse gezogen, wobei aber sämtliche Scores eine direkte Auswirkung auf den Verbraucher haben können: Sie bestimmen, wie lange bei einem Call-center die Telefonwarteschleife bis zur Bedienung dauert, wem welche

Werbung zugesandt wird, ob ein Leasing- oder Versicherungsvertrag geschlossen wird und zu welchen Konditionen, ob ein Inkassoversuch gestartet oder darauf verzichtet werden soll ... Seinen Ursprung hat das Scoring bei der Kreditvergabe: Wie hoch ist das Ausfallrisiko und kann daher Geld verliehen werden, wenn ja, mit welcher Laufzeit und welchem Zinssatz?

Scoring kommt aus den USA. Dort wurde von der Fair Isaac Corporation schon vor ca. 50 Jahren das Credit Scoring entwickelt. In Deutschland kam die Praxis in größerem Umfang erst in den 90er Jahren auf und wurde zunächst von einzelnen Kreditinstituten und von Auskunfteien wie der Schufa oder Creditreform eingesetzt. Die Relevanz der Methode hat seitdem massiv zugenommen. Hintergrund ist, dass immer mehr Verbraucherverträge ohne direkten – persönlichen – Kontakt zwischen Anbietern und Verbrauchern stattfinden. Derartige **massenhafte Distanzgeschäfte** erfolgen im Versandhandel und zunehmend auch per Telekommunikation (Fax, Telefon, Internet) in anderen Bereichen. Anstelle der persönlichen Erfahrungen und dem Augenschein muss ein Mittel gefunden werden zur Beantwortung der Frage, ob sich der Vertrag lohnt bzw. wie groß die Gefahr der Übervorteilung ist. Derartige Risikobewertungen spielen im Geschäftskundenbereich schon längere Zeit unter dem Begriff des „Rating“ eine existenzielle Rolle und entscheiden oft über Geschäftserfolg oder Insolvenz. Auch die staatliche Gewerbekontrolle bedient sich dieser Methode, z.B. bei der Banken- oder der Versicherungsaufsicht (Basel II, Solvency II). Dass diese Risikobewertungen keine vollständige Sicherheit bieten und zu Falscheinschätzungen führen können, ist unbestritten und hat sich bei der aktuellen Bankenkrise schmerzlich gezeigt. Dennoch scheint es keine Alternative zur statistischen Risikoprognose zu geben.

Die persönlichkeitsrechtliche Relevanz

Anders als die Bewertung eines Kreditinstituts oder eines Immobilienfonds hat das Scoring eines Menschen eine hohe persönlichkeitsrechtliche Relevanz. Zwar wird diese von der Wirtschaft teilweise bis heute geleugnet mit dem Hinweis, Scores gäben keine individuelle Auskunft über einzelne Menschen, sondern nur anonymisierte Bewertungen von Gruppen. Persönlichkeitsrelevant sei lediglich die Behandlung der Verbraucher, nicht die dem vorausgehende informationelle Ausleuchtung und Bewertung. Dieser argumentative Versuch der Abwehr von staatlichen Kontroll- und Regulierungsbestrebungen blieb aber erfolglos. Zu offensichtlich ist es, dass die **Bewertung eines Menschen** mit einem Punktwert einen informationellen Eingriff darstellt und eine stark diskriminierende Wirkung haben kann.

Anknüpfungspunkt dieser **Diskriminierung** ist nicht mehr der äußere Anschein der Kleidung, die Hautfarbe, das Geschlecht, die Herkunft, eine Behinderung oder die Geburt. Derartige Diskriminierungsmerkmale sind inzwischen nicht nur gesellschaftlich verpönt, sondern auch regelmäßig rechtlich verboten. Anknüpfungspunkt kann beim Scoring im Grunde jedes persönliche Merkmal sein, soweit dieses messbar ist und

in eine mathematisch-statistische Berechnung eingeführt werden kann. Scorefähig ist also im Grunde alles, von der Augenfarbe bis zur Gewerkschaftszugehörigkeit, von der Kinderzahl bis zur genetischen Disposition, vom Vermögen bis zum Bildungsgrad. Voraussetzung für das Scoring ist nur, dass ein mathematisch-statistischer Zusammenhang zwischen den ausgewerteten Merkmalen und der zu beantwortenden Frage festgestellt werden kann. Eine Kausalität, also dass das Merkmal die Ursache für eine bestimmte Wirkung oder ein bestimmtes Verhalten ist, wird nicht gefordert, sondern unterstellt. Dies wird umso schwieriger zu hinterfragen, je mehr Merkmale bei der Auswertung herangezogen werden und je unklarer die Relevanz des einzelnen Merkmals für die Berechnung des Scores ist.

∴ Nachdem sich die Irrationalität klassischer Vorurteile – gegen das Fremde, das andere Geschlecht, ein anderes Volk, eine andere Religion – nicht mehr leugnen lässt, tritt nun an dessen Stelle das **statistische Vorurteil**. Dieses kann – anders als die bisherigen Diskriminierungen – wissenschaftlich belegt werden. Tatsächlich aber ist das Scoring von der Grundstruktur nichts anderes als die rationalisierte Form klassischer Vorurteile: Jeder wissenschaftlich festgestellten Gesetzmäßigkeit liegen subjektive Hypothesen zu Grunde. Und selbst die mathematische Feststellung der Verknüpfung von Sachverhalten kann ohne jede Aussagekraft sein: So hat die erhöhte Kriminalitätsprognose bei Ausländern in bestimmten Deliktsbereichen nichts mit der Nationalität zu tun, sondern mit dem oft mit der Nationalität zusammenhängenden sozialen Status oder der Familiengeschichte.

∴ Das Hauptproblem des Scoring besteht darin, dass es die **Individualität der gescorten Person** scheinbar berücksichtigt, tatsächlich aber oft in relevanten Punkten ausblendet: Zwar werden die individuellen Merkmale zur Grundlage der Scoreberechnung genommen. Doch wird überhaupt nicht berücksichtigt, inwieweit sich ein Individuum persönlich von denjenigen einer Gruppe unterscheidet, denen es wegen bestimmter Merkmale zugeschlagen wurde. Das klassische Beispiel ist die schlechte Bonitätsbewertung der Bewohner eines sozial heruntergekommenen Bahnhofsviertels, in dem ein erfolgreicher Geschäftsmann wohnt, um schnell zum Zug zu kommen. Dem Geschäftsmann wird die schlechte Zahlungsmoral seiner Nachbarn zugerechnet, ohne dass seine individuelle finanzielle Situation berücksichtigt werden müsste. Natürlich wird versucht, die aussagekräftigsten Merkmale zur Scoreberechnung heranzuziehen. Doch die Daten hierzu sind u.U. nicht verfügbar. Die Relevanz von Merkmalen unterliegt einem dauernden Wandel und wird oft nicht erkannt. Wichtiger noch: Die Individualität der Menschen führt dazu, dass selbst bei höchster statistischer Relevanz bei einem Menschen ein statistisch nicht erfasster Umstand vorliegen kann, der für diesen die Prognose absolut falsch macht.

∴ Scoring ist also zwangsläufig Diskriminierung. Wenn es zutrifft, dass in einer anonymen Massengesellschaft auf Scoring nicht verzichtet werden kann, weil keine anderen Methoden der Risikobewertung vorliegen, so besteht ein **Zielkonflikt**. Im Privatrechtsverkehr ist diskrimi-

nierendes Verhalten nicht per se unzulässig: Der Kreditsachbearbeiter, der sich vom vornehmen Auftreten eines Kunden beeindrucken lässt, begründet seine Vergabeentscheidung mit dem angreifbaren Vorurteil, vornehmes Benehmen sei ein Indiz für Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft. Privatautonomie bedeutet, grds. auch irrational und diskriminierend geschäftlich tätig sein zu dürfen, wenn nicht spezifische Gesetze dies ausdrücklich verbieten. Der genannte Zielkonflikt lässt sich nur dadurch teilweise auflösen, dass für alle Beteiligten größtmögliche Transparenz hergestellt und durch Verfahrenssicherungen zu gewährleisten versucht wird, die Risiken von falschen Schlüssen aus Scores zu minimieren.

Die bisherige Rechtslage

∴ Bisher gab es zum Scoring keine gesetzlichen Regelungen. Im Bereich der Kreditwirtschaft wurde jüngst lediglich das Rating von Unternehmen geregelt (§ 10 KWG). Dennoch ließen sich aus dem bestehenden Recht Schlüsse auf die Zulässigkeit konkreter Scoringprozesse ziehen. So ist es offensichtlich, dass ein individueller Score ein personenbezogenes Datum nach § 3 Abs. 1 BDSG ist. Dessen Erhebung, Speicherung, Auswertung und Nutzung unterliegt daher dem BDSG. Dies führt dazu, dass schon bei der Erhebung der Daten die Betroffenen über Zweck und Verarbeiter unterrichtet werden müssen (§ 4 Abs. 3 BDSG). Erfolgt die Datenbeschaffung nicht bei den Betroffenen selbst, so sind sie hierüber nachträglich zu unterrichten (§ 33 BDSG). Die Zulässigkeit der Verarbeitung kann und muss grds. nicht auf einer Interessenabwägung erfolgen, wie sie nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG erlaubt ist: Zwar besteht zweifellos bei Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse, bestimmte Risiken auszuschließen. Dies kann und darf aber nicht hinter dem Rücken des anderen Vertragspartners erfolgen, dessen schutzwürdige Interessen ansonsten überwiegen. Es besteht für Letzteren ein schutzwürdiges Interesse daran zu wissen, dass er gescort wird, wer dies vornimmt, welche Daten hierbei einfließen und welche Auswirkungen der Score auf seine Behandlung im Geschäftsleben hat. Da eine Geschäftsbeziehung i.d.R. zwischen den beteiligten Parteien besteht, gibt es auch die Möglichkeit, über das Scoring zu unterrichten. Daher kommt das Gutachten von Kamp/Weichert zu dem Ergebnis, dass nach der aktuellen Rechtslage Verbrauchervertragsscoring nur zulässig ist, wenn der Betroffene hierin einwilligt (§§ 4 Abs. 1, 4a BDSG) oder „wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen dient“ (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG). In beiden Fällen – bei Einwilligung wie im Rahmen eines Vertragsverhältnisses – muss der Betroffene umfassend über alles Wesentliche, also über beteiligte Stellen, einbezogene Daten, Zweck und Art der Auswertung informiert werden.

∴ Eine für das deutsche Datenschutzrecht ungewöhnliche Regelung brachte die Umsetzung der Europäischen Datenschutzrichtlinie (EU-DSRL) von 1995 mit sich. Aus dem französischen Rechtsraum stammend, wurde mit § 6a BDSG im Jahr 2001 ein grundsätzliches Verbot nachteiliger **automatisierter Einzelentscheidungen** in das deutsche Recht aufgenommen, „die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen“.

Eine Ausnahme von diesem Verbot besteht, wenn dem Betroffenen hinreichend die Möglichkeit eingeräumt wird, nach Kenntnisaufgabe über die automatisierte Entscheidung „seinen Standpunkt geltend zu machen“, worauf die verantwortliche Stelle ihre Entscheidung erneut prüfen muss. Zwar wurde von Wirtschaftsvertretern vorgetragen, Kreditscoring sei kein Anwendungsfall des § 6a, weil mit dem Score nur eine Vertragsentscheidung vorbereitet werde; die Entscheidung hierüber treffe in jedem Fall ein Mensch, nicht eine Maschine. Dies entspricht aber nicht der Rechtswirklichkeit: Tatsächlich werden z.B. Kreditsachbearbeiter durch den Score der Kreditantragsteller festgelegt; wollen sie einen Kredit trotz eines schlechten Scores vergeben, so müssen sie dies besonders begründen. Angesichts des Massengeschäfts bei vielen Kreditvergaben wird dieser Aufwand oft gescheut. Dies führt faktisch zur „automatisierten Einzelentscheidung“. Das Verbraucherscoring hatte der europäische Normgeber auch im Sinn, als er das bedingte Verbot aussprach. Letztlich läuft die Regelung ebenso wie das materielle Datenschutzrecht darauf hinaus, dass zum Zweck der Stellungnahme des eigenen Standpunktes für den Betroffenen so umfassend wie möglich Transparenz geschaffen werden müsste, was auch den „logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung“ erfasst (§ 6a Abs. 3 BDSG).

Defizite bestehen beim Scoring bisher unzweifelhaft bzgl. der Betroffenenrechte, also den Rechten auf Auskunft, Widerspruch und Berichtigung. Am einfachsten ist insofern noch die rechtliche Einordnung des **Widerspruchs** (§ 35 Abs. 5 BDSG). Dieser führt im Fall der Einwilligung zu deren Widerruf, im Fall eines geplanten Vertragsverhältnisses zu dessen Nichtzustandekommen. Selbst wenn man Vertragsscoring auf der Basis einer Interessenabwägung erlauben würde, läge im Widerspruch die Geltendmachung eines schutzwürdigen Interesses mit der Folge, dass dessen Gewicht gegenüber dem berechtigten Interesse überwiegt.

Größere rechtliche und praktische Schwierigkeiten ergeben sich bzgl. der **Datenkorrektur** nach § 35 Abs. 1 BDSG: Der Score ist ein Prognosewert mit einer Wahrscheinlichkeitsaussage, also kein eindeutig auf seine Richtigkeit hin überprüfbares Datum. Ein Berichtigungsanspruch kann sich daher nur ergeben, wenn falsche Daten in die Berechnung einfließen, die Scoreberechnung wissenschaftlich nicht valide ist oder der berechnete Wert im Nachhinein verfälscht wurde. Dies aber kann der Betroffene, der über das Verfahren i.d.R. überhaupt keine Kenntnis hat, weder beurteilen noch überprüfen.

Als ähnlich defizitär erweisen sich die bisherigen **Auskunftsregelungen**, wonach neben dem „logischen Aufbau“ der Verarbeitung (§ 6a Abs. 3 BDSG) die gespeicherten Daten, deren Herkunft, Empfänger und Zweck offenbart werden müssen (§ 34 Abs. 1 BDSG). In der Praxis laufen Auskunftsansprüche meist ins Leere wegen der Flüchtigkeit der Scoreberechnung und -nutzung: Regelmäßig wird nicht protokolliert, welche Daten eingeflossen sind. Oft erfolgt die Scoreberechnung durch externe Unternehmen, oft sind diese bei der Berechnung zumindest mit einbezogen. Die hierbei stattfindende Kommunikation wird oft nicht aufgezeichnet, ja selbst der berechnete Score wird u.U. nicht einmal gespeichert oder ausgedruckt. Die für die Auskunft nötigen Daten sind also oft nicht mehr verfügbar. Wenn sie verfügbar sind, berufen sich die verarbeitenden Stellen auf ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 34 Abs. 2 S. 2, Abs. 4 i.V.m. § 33 Abs. 2 Nr. 7b BDSG). Selbst der aktuell berechenbare Score wurde von der Wirtschaft u.U. nicht als auskunftspflichtig angesehen, da er nicht gespeichert sei, sondern erst berechnet werden müsse. Zwar erlauben die Auskunftsregelungen im BDSG nach ihrem Wortlaut wie ihrem Zweck eine verbraucherfreundliche Interpretation, die eine Berufung auf Geschäftsgeheimnisse ausschließt, Protokollierungspflichten begründet und eine Auskunftspflicht auch über berechenbare Score eröffnet, doch müsste

diese Interpretation – wegen des Widerstands der Wirtschaft – rechtlich eingeklagt werden – ein für viele Verbraucher nicht akzeptables Ansinnen.

Die BDSG-Novelle

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung versucht nun, einige der rechtlichen und praktischen Defizite zu beseitigen – mit unterschiedlichem Erfolg. Das Konzept des Entwurfes besteht darin, Scoring weitgehend zuzulassen und die Transparenzpflichten klarzustellen bzw. zu erweitern. Dabei wird die Möglichkeit zur Durchführung des Scoring zu stark geöffnet; im Hinblick auf die Transparenz bleiben Lücken und offene Fragen. Außerdem enthält der Entwurf erstmals eine spezifische Normierung der Datenverarbeitung von **Auskunfteien** (§ 28a BDSG-E).

Zunächst ist vorgesehen, in § 6 BDSG einen Absatz 3 einzufügen, wonach personenbezogene Daten über die **Ausübung eines Betroffenenrechts** „nur zur Erfüllung der sich aus der Ausübung des Rechts ergebenden Pflichten der verantwortlichen Stelle verwendet werden“ dürfen. Diese Regelung entspricht zwar der bisherigen Rechtslage. Die Klarstellung bleibt sinnvoll, da z.B. in der Praxis der Schufa die Wahrnehmung des Auskunftsrechtes bis vor Kurzem zu einer Verschlechterung des Scores führte. Dem lag die Erwägung zu Grunde, dass häufige Auskunftsersuchen bei der Schufa darauf hindeuteten, dass diese zur Kreditbeantragung genutzt wurden; und dies sei ein Hinweis auf die Überschuldung des Betroffenen. Diese Hypothese ist in vielen Fällen falsch; sie führte dazu, dass Menschen, die von ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Gebrauch machten, keine oder schlechtere Kredite erhielten. Derartiges soll in Zukunft ausgeschlossen werden.

Die Regelung zur **automatisierten Entscheidung** (§ 6a BDSG) soll an zwei Stellen präzisiert werden: Zunächst soll festgelegt

werden, dass der Paragraph insbesondere dann anwendbar ist, „wenn keine inhaltliche Bewertung und darauf gestützte Entscheidung durch eine natürliche Person stattgefunden hat“. Damit wird klargestellt, dass, wenn ein Sachbearbeiter einen automatisierten Entscheidungsvorschlag ohne Weiteres übernimmt, eine automatisierte Entscheidung angenommen werden muss. Die Ergänzung ist nichts anderes als die Bekräftigung der bestehenden Rechtslage angesichts einer missverständlichen Gesetzesformulierung. Auch die Ergänzung, dass „auf Verlangen die wesentlichen Gründe“ der automatisierten Entscheidung mitgeteilt werden müssen, ergibt sich schon aus Sinn und Zweck der bisherigen Regelung.

∴ Völlig neu aufgenommen werden soll ein § 28b mit der Überschrift „Scoring“ als **materielle Regelung**. Danach wird Scoring „zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen unter drei Voraussetzungen für zulässig erklärt:

1. Die Nutzung der Daten muss unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens nachweisbar für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des bestimmten Verhaltens erheblich sein.
2. Wird die Berechnung des Scores nicht von der nutzenden Stelle, sondern von einer externen Auskunftseinstellung vorgenommen, so muss für die Übermittlung § 29 BDSG erfüllt sein; beim internen Scoring muss § 28 BDSG gegeben sein.
3. Im Fall der Nutzung von Anschriftendaten zur Berechnung des Scores ist der Betroffene zuvor über die vorgesehene Nutzung dieser Daten zu unterrichten.

∴ Der Regelungsvorschlag bleibt – bei einer restriktiven Auslegung – hinter dem bisherigen Rechtszustand zurück und eröffnet mehr Fragen als er Antworten gibt. Verträte man die Ansicht, die Regelung nenne alle Zulässigkeits-

voraussetzungen für das Vertragsscoring, so müssten künftig die verwendeten Merkmale für die zu erstellende Prognose keine kausale Plausibilität haben. Diese Plausibilität kann evtl. in die nötige „Erheblichkeit“ hineingelesen werden; sie geht jedenfalls über die reine mathematisch-statistische Nachweisbarkeit hinaus. Ein praktisches Problem besteht darin, dass die wissenschaftliche Berechnung von Scores nach anerkannten **mathematisch-statistischen Verfahren** durch Datenschutzkontrollinstanzen selbst nicht nachgeprüft werden kann, da eine solche Prüfung die Nutzung des bisher vorliegenden gesamten Datenbestands nötig machen und eine aufwändige Analyse erfordern würde. Dies ist im Rahmen der „klassischen“ Datenschutzkontrolle nicht möglich. Möglich wäre dies allenfalls z.B. im Kontext eines Gütesiegel- oder Auditverfahrens (§ 9a BDSG).

∴ Die Regelung, wonach die Nutzung von Daten für das Scoring zulässig ist, wenn diese nach den §§ 28, 29 BDSG nur zulässig wäre, beantwortet nicht die Frage, inwiefern § 28b diese **bisherigen Rechtsgrundlagen** verdrängt. Eine optimistische Auslegung liefe darauf hinaus, dass beim Vertragsscoring weiterhin entweder eine explizite Einwilligung oder eine solche Vertragsklausel vorliegen müssen. Dann wäre aber Nr. 3 des § 28b überflüssig, der weniger als eine Erklärung des Betroffenen, nämlich nur dessen Unterrichtung fordert. In jedem Fall stellt aber der Regelungsvorschlag des § 28b Nr. 2 klar, dass im Falle der Zulassung des Scoring ohne Einwilligung und Vertrag zuvor eine Abwägung mit den Schutzinteressen der Betroffenen erfolgen muss. Weiterhin muss der Vorschlag dahingehend verstanden werden, dass sich das Scoring jeweils auf einen konkreten Zweck beziehen muss. Dies bedeutet u.a., dass Daten aus einem Geschäftsbereich nicht zur Scoreberechnung für einen anderen Geschäftsbereich genutzt werden dürfen. Abwicklungsdefizite bei Telekommunikationsverträgen dürfen z.B. nicht zur Berechnung eines Kredit-Scores verwendet werden, auch

wenn eine statistische Beziehung zwischen beiden Bereichen hergestellt werden kann.

∴ Völlig irritierend ist die Erwähnung der **Unterrichtungspflicht** nach Nr. 3 nur für den Fall „der Nutzung von Anschriftendaten der Betroffenen“. Bisher gilt, dass Betroffene nicht nur bei dieser Datenkategorie unterrichtet werden müssen, sondern generell beim Einsatz von Scoringverfahren. Der Entwurf könnte so verstanden werden, dass in allen anderen Fällen eine Unterrichtung nicht erforderlich sei. Eine Unterrichtungspflicht nur bei der Nutzung von Anschriftendaten würde nicht nur gegenüber der bisherigen Rechtslage eine starke Erleichterung des Durchführens von Scoring, sondern auch eine massive Beeinträchtigung von Verbraucherbelangen bedeuten. Dies dürfte nicht beabsichtigt sein. Eine Unterrichtung muss insbesondere bei Anschriftendaten erfolgen, wenn diese zu den Antragsdaten eines Vertrages herangezogen werden. Das Diskriminierungsrisiko ist hier besonders groß, weil über die Anschriftendaten eine Vielzahl von soziodemografischen Schlüssen gezogen wird. Dies ändert aber nichts daran, dass zugleich eine allgemeine Information über das Verfahren selbst sowie über die Datenquellen (Angaben aus dem Vertrag, Angaben von externen Scoring-Unternehmen, welche soziodemografische Daten/Anschriftendaten) nötig ist. Dies sollte der Gesetzgeber ausdrücklich klarstellen. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die bei der Datenerhebung gegenüber dem Betroffenen bestehende Unterrichtungspflicht nach § 4 Abs. 3 BDSG von dem neuen § 28b unberührt bleibt.

∴ Bei der Neufassung der **Auskunftsregelung** (§ 34 BDSG) wäre zu begrüßen, wenn – wie dies in Vorentwürfen vorgesehen war – die Auskunftsverweigerung mit dem Argument des Geschäftsgeheimnisses nur nach Abwägung „der besonderen Umstände des Einzelfalls“ für zulässig erklärt würde. Dies entspricht zwar der aktuellen Rechtslage. Angesichts der immer wieder festzustellenden pauschalen

Der Regelungsvorschlag bleibt – bei einer restriktiven Auslegung – hinter dem bisherigen Rechtszustand zurück und eröffnet mehr Fragen als er Antworten gibt.

Verweisung auf Geschäftsgeheimnisse scheint aber eine solche Änderung nötig zu sein. Der neue Absatz 2 sieht eine umfassende Auskunftspflicht bei Scoringverfahren vor über

1. die innerhalb der letzten sechs Monate erhobenen oder gespeicherten Scores,
2. die zur Berechnung genutzten Datenarten und
3. das Zustandekommen des Scores „einzelfallbezogen und nachvollziehbar in allgemein verständlicher Form“.

Nr. 3 bedeutet, dass zumindest die wichtigsten drei oder vier Merkmale in ihrer Bedeutung dem Betroffenen mitgeteilt werden müssen. Da die Praxis insofern die bisher bestehende Rechtslage ignoriert bzw. deren Beachtung verweigert, ist die geplante Regelung sehr zu begrüßen. Zu begrüßen ist auch, dass die Regelungslücke bei getrennt gehaltenen Daten (ohne Personenbezug bzw. bei Speicherung durch eine andere Stelle) geschlossen wird. Die verantwortlichen Stellen konnten bisher durch das Getrenthalten von Daten, die zusammengeführt werden sollen, eine umfassende Auskunftserteilung über die verfügbaren Daten zu einer Person sabotieren. Die Aufnahme eines Absatzes 4 erweitert die Auskunftsansprüche des Betroffenen gegenüber Auskunftsteilen in Bezug auf Wahrscheinlichkeitswerte (Scores). Dies ist positiv zu bewerten, da auch insofern große praktische Defizite und Lücken bestehen. Die bisherige Auskunftsgebühr soll nach Absatz 8 nur noch anfallen, wenn innerhalb eines Jahres mehr als einmal eine Auskunft erteilt wird und eine wirtschaftliche Nutzbarkeit besteht. Abgerundet wird die Verbesserung der Auskunftsrechte durch die Bußgeldregelung im Fall, dass dem Betroffenen „nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig“ erbetene Auskünfte erteilt werden (§ 43 Abs. 1 Nr. 8a, 8b BDSG-E).

⋮ Die **Datenkorrekturregelung** des § 35 BDSG wird dadurch ergänzt, dass geschätzte Daten als solche kenntlich gemacht werden müssen. Dies verringert das Risiko, dass Scores als objektive Fakten angesehen und verwendet werden.

Schlussfolgerung

⋮ Die geplante Regelung zum Scoring und zu Auskunftsteilen ist nicht die am dringendsten nötige Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Kontodatenskandal hat offenbart, dass die weitgehende Freistellung und teilweise sogar Privilegierung des kommerziellen Datenhandels drängender ist. Die Anpassung des BDSG an die neuen Technologien, v.a. an die Realität des Internets, die Einführung von präventiven Marktinstrumenten wie Datenschutzaudit und Gütesiegel sowie die Moder-

nisierung des BDSG in Sprache, Systematik und Inhalt sind weitere Baustellen, an denen der Gesetzgeber dringend arbeiten muss. Dennoch geht von der geplanten Scoring-Regelung, so handwerklich nachbesserungsbedürftig sie in mancher Hinsicht ist, ein dreifaches Signal aus, das auf die anderen **Änderungsbedarfe** ausstrahlt: die gesetzliche Kenntnisnahme neuer Formen personenbezogener Datenverarbeitung, die Orientierung des Regelungskonzeptes hin zum Betroffenen, v.a. durch erhöhte Transparenz, und die Einbindung des BDSG in eine umfassendere Informationsrechtsordnung im Bereich des Privatrechts. Die geplante Regelung ist insofern ein erster Schritt; die in Aussicht gestellte Einführung des „permission marketing“ ins BDSG wird ein weiterer sein. Endlich muss die Politik auch rechtlich akzeptieren, dass dem BDSG, soweit es die Verarbeitung von Verbraucherdaten regelt, Verbraucherschützernde Wirkung zukommt, deren Einhaltung von Verbraucherverbänden eingeklagt werden kann. Scoring ist eine Form der personenbezogenen Datenverarbeitung, die erst etabliert und nun – mit Verbraucherschutzauflagen – legalisiert werden soll. Die aktuellen Vorschläge müssen, um adäquaten Verbraucher- und effektiven Diskriminierungsschutz zu bringen, noch verbessert werden. Beim Adressenhandel und vielen weiteren Formen kommerzieller Datenverarbeitung, v.a. im Bereich des Internet, sind umfassendere und grundsätzlichere Korrekturen der Gesetzgebung nötig. □

NEU

Emig | Goerdeler | Lieber | Sonnen | Spahn | Trenczek

Leitfaden für Jugendschöffen

5. Auflage | DVJJ 2008 | 164 Seiten | 8,00 Euro

Bestellungen bitte schriftlich oder online:
 DVJJ | Lützerodestr. 9, 30161 Hannover
 Fax: 0511.318 06 60 | literaturservice@dvjj.de

www.dvjj.de -> Materialservice

[AUS DER JUSTIZ]

Günter Werner | Rechtsanwalt in Bremen

Rechtsstaat beiseite geschoben

Bericht über eine kafkaeske Verhandlung in Zittau mit anschließender Sperrberufung der StA

Der folgende Bericht über ein Verfahren am AG Zittau wäre vermutlich so nicht möglich gewesen, wäre das Gericht es gewohnt gewesen, dass auf scharfe Verfahrensrechtsverletzungen auch entsprechend grundsätzliche Kämpfe um die Rechte des Angeklagten gefochten werden. Eine besondere Note bekommt dieses Verfahren aber auch dadurch, dass vorliegend nicht nur ein einzelner Richter einen „Strafprozess nach Zittauer Art“ inszenierte, sondern dass die massiven Verfahrensverstöße, von denen zu berichten sein wird, im Wesentlichen nicht korrigiert werden konnten, da die Staatsanwaltschaft sich mit dem Mittel der Sperrberufung – gegen eine eingelegte Sprungrevision des Angeklagten – „schützend“ vor den Amtsrichter gestellt hat. Schließlich hat auch das damit befasste Landgericht Görlitz sich der Frage, ob gegen eine solche Sperrberufung effektive Rechtsschutzmöglichkeiten existieren, letztlich verschlossen – allerdings mit nicht zu haltender Argumentation. Der Verfasser dieses Beitrages hat in dem Verfahren teilweise als Verteidiger mitgewirkt.

∴ Der Angeklagte, Andreas Reuter, ist Totaler Kriegsdienstverweigerer. Nach seiner Anerkennung als sog. Kriegsdienstverweigerer i.S.v. Art. 4 Abs. 3 GG hat er auch die Ableistung des Zivildienstes aus Gewissensgründen verweigert: Zivildienst sei nicht nur rein formal nach dem Gesetz (§ 3 WPfLG) – ebenso wie der Waffendienst bei der Bundeswehr – gleichermaßen Erfüllung der Wehrpflicht, sondern stelle auch tatsächlich durch die Einbindung des Zivildienstes in die Konzeption der sog. Gesamtverteidigung und als fester Bestandteil der Zivil-Militärischen Verteidigung letztlich nichts anderes dar als einen Kriegsdienst, lediglich ohne Waffe. Da er die militärische Option zur Lösung von Konflikten aber grundsätzlich ablehne, kam für ihn die Ableistung eines Dienstes, der im Zusammenhang mit der Wehrpflicht steht und daher organisatorisch der Planung und Durchführung von Krieg Vorschub leiste, von vornherein nicht in Frage.

∴ Die juristische Bewertung des formalen Verstoßes gegen § 53 Zivildienstgesetz („Dienstflucht“) ist im Wesentlichen durchdiskutiert, weite Teile der Lehre (u.a. Karl Peters, Adolf Arndt, Hans-Ulrich Evers, Claus Roxin, Klaus Stern, Heinrich Hannover, Cornelius Nestler-Tremel und Ernst Gottfried Mahrenholz) gehen von zwingender Straffreiheit vor dem Hintergrund der in Art. 4 Abs. 1 GG garantierten allgemeinen Gewissensfreiheit aus. Die Rechtsprechung setzt sich demgegenüber praktisch nie mit dieser Lehre auseinander und verurteilt die Betroffenen zu Geld- oder Bewährungsstrafen, meist in Höhe von 3-6 Monaten. Kurze Freiheits-, also auch Bewährungsstrafen, sind der obergerichtlichen Rechtsprechung nach allerdings eigentlich ausgeschlossen. Das Ergebnis der Hauptverhandlung am AG Zittau im Dezember 2007 soll hier vorweggenommen werden: Zwei Monate Freiheitsstrafe, ausgesetzt auf drei Jahre zur Bewährung. Ein eher „mildes“ Urteil, gemessen am Durchschnitt. Abgesehen von der Frage der (Un-)Zulässigkeit einer kurzen Freiheitsstrafe – die dann auch vom LG Görlitz korrigiert wurde, 60 Tagessätze waren das Ergebnis des Berufungsverfahrens – also insofern kein Grund, ein überflüssiges Wort über dieses Verfahren zu verlieren. Gerade das Ergebnis aber darf nicht darüber hinwegtäuschen, auf welche Art und Weise es zustande gekommen ist, und der Bericht darüber gleicht eher einem juristischen Albtraum.

Zahlreiche Konflikte bereits im Vorverfahren

∴ Unter Totalen Kriegsdienstverweigerern ist es nicht unüblich, dass in diesem Gebiet auch juristisch erfahrene Aktive die Verteidigung übernehmen, ohne eine Zulassung als Rechtsanwalt zu besitzen, § 138 Abs. 2 StPO ermöglicht diese Konstellation. So auch im Fall des Andreas Reuter: Im April 2006 beantragten drei von ihm benannte Personen unter Darlegung der hierfür notwendigen Sachkunde und Vertrauenswürdigkeit, als Wahlverteidiger zugelassen zu werden. Obwohl die zuständige StA Görlitz bereits zehn Tage später in ihrer Stellungnahme „keine Bedenken gegen (eine) Genehmigung“ äußerte, vergingen ganze sieben Monate bis zu einer ersten Reaktion des Gerichts.

∴ Erst Anfang November erreichte die Antragsteller die Entscheidung des Gerichts, die gemeinsam mit dem Eröffnungsbeschluß und der Bestimmung eines Hauptverhandlungstermins für Dezember 2006 erging. Nach § 137 Abs. 1 StPO kann sich ein Beschuldigter „in jeder Lage des Verfahrens“ – auch im Stadium des Ermittlungsverfahrens – des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Doch kam die Entscheidung des Gerichts über den Zulassungsantrag nicht nur viel zu spät, sie war auch ganz offensichtlich fehlerhaft: Die Zulassung war lediglich einem der drei als Verteidiger Gewählten erteilt worden; den – mit gemeinsamem Schriftsatz gestellten – Antrag der beiden Anderen hatte das Gericht gar nicht erst beschieden. Der bereits zugelassene Verteidiger beantragte daraufhin, Akteneinsicht zu erhalten und den Termin aufzuheben, um zunächst über die noch nicht entschiedene Zulassung der beiden weiteren Verteidiger zu befinden. Die StA wies in ihrer Stellungnahme ebenfalls auf die fehlende Entscheidung über die Zulassungsanträge hin und äußerte desweiteren, dass dem bereits zugelassenem Verteidiger Akteneinsicht zustehe. Das Gericht reagierte eine knappe Woche vor angesetztem Termin in Form von zwei Entscheidungen: Ablehnung der noch nicht beschiedenen Zulassungsanträge unter Hinweis auf ein fehlendes Jurastudium der Betroffenen im Gegensatz zu dem bereits zugelassenen Verteidiger, obwohl dies gerade nicht zu den Zulassungsvoraussetzungen gem. § 138 Abs. 2 StPO gehört; für die Aufhebung des Termins indessen sah RiAG Ronsdorf „keinen Anlass“, da über die Zulassung „inzwischen entschieden“ worden war. Die beantragte

Akteneinsicht hingegen blieb drei Wochen lang, bis zwei Tage vor anvisiertem Hauptverhandlungstermin, erneut unbeschieden. Unter diesen Umständen lehnte der Angeklagte den Richter schließlich wegen der Besorgnis der Befangenheit ab, woraufhin der Termin nun doch aufgehoben wurde.

∴ Der Ablehnungsantrag, der mit der massiv in zentrale Prozessrechte des Beschuldigten eingreifenden Verfahrensweise des Richters begründet worden war, war nicht erfolgreich. In seiner dienstlichen Äußerung hatte der abgelehnte Richter lediglich formelhaft-pauschal erklärt: „Ich halte die Ablehnung nicht für begründet. Die in dem Ablehnungsschreiben aufgeführten Gründe tragen meines Erachtens eine Ablehnung nicht.“ Demgegenüber beginnt der die Ablehnung als unbegründet verwerfende Beschluss mit den Worten: „Im Hinblick auf die Tatsachen und Gesichtspunkte in der dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, hat der Angeklagte keine vernünftigen Gründe, an der Unbefangenheit des Richters am Amtsgericht Ronsdorf ernstlich zu zweifeln“, um schließlich dem Richter „korrektes Vorgehen“ zu bescheinigen.

∴ Die Akteneinsicht wurde durch den Vertretungsrichter dann im Januar 2007 erteilt. Der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der beiden weiteren gewählten Verteidiger hingegen wurde durch RiAG Ronsdorf nicht abgeholfen. Obwohl im Beschwerdevorbringen u.a. ausdrücklich darauf hingewiesen worden war, dass sein eigenes (rechtlich allerdings ohnehin unhaltbare) Kriterium eines Jura-Studiums bei einem der beiden Abgelehnten ebenfalls hätte zur Zulassung führen müssen – RiAG Ronsdorf versuchte nicht einmal, seine insofern nunmehr willkürlich gewordenen Entscheidungen (neu) zu begründen. Entsprechend war es das LG Görlitz, welches im März 2007 korrigierend eingreifen musste und auch den beiden weiteren Gewählten nunmehr die Zulassung als Verteidiger erteilte.

∴ Doch Richter Ronsdorf versuchte weiterhin, ein tatsächliches Tätigwerden der Verteidiger in der Hauptverhandlung zu verhindern, etwa durch grundsätzlich unabgesprochene Terminfestsetzungen und die Weigerung, terminliche Belange der drei auswärtigen Verteidiger (mit teilweise über 500 km Anreise) für die Hauptverhandlung überhaupt zu berücksichtigen. Zu diesem Vorgehen erklärte der Richter später schriftlich, auf Terminabsprachen verzichte er „in einfach gelagerten Fällen“ mit nur einem Verhandlungstag generell, da „bei der Masse der Straf- und Bußgeldverfahren (...), bei denen Verteidiger beteiligt sind, Terminabsprachen zu einem faktischen Ruhen der Rechtspflege führen würden“.

∴ So kam es im Mai 2007 zu einem erneuten Platzen eines Hauptverhandlungstermins in letzter Sekunde durch einen Ablehnungsantrag des Angeklagten. Die weiteren Ereignisse bis zur dann tatsächlich durchgeführten Hauptverhandlung Ende 2007 sind nicht weniger berichtenswert, würden aber die hiesige Darstellung in ihrem Umfang sprengen.

Eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesen Vorgängen ist der Revisionsbegründungsschrift zu entnehmen, die im Internet veröffentlicht ist (s.u.).

Vollständiges Ausschalten der Verteidigung in der Hauptverhandlung

∴ Am Mittwoch, dem 12. Dezember 2007, sollte es nun soweit sein, ein Hauptverhandlungstermin war angesetzt worden, die Verteidiger waren erschienen, ebenso der Angeklagte. Das Staunen der Betroffenen hielt sich in Grenzen, als zu Beginn der Verhandlung plötzlich sechs Beamte der Bereitschaftspolizei erschienen, entsprechend bewaffnet, die vier männlichen Beamten mit schusssicheren Westen ausgestattet. Bereits im Mai waren Polizisten zur (dann schließlich nicht stattgefundenen) Hauptverhandlung ohne jeden Anlass hinzugezogen worden, was zu einer weiteren (erfolglosen) Ablehnung des Richters geführt hatte. Nun ließ Ronsdorf die erste Reihe der Zuschauersitze räumen – diese sei für die Polizei reserviert. Auf die Nachfrage eines Zuschauers, ob es hierfür eine Rechtsgrundlage gäbe, antwortete der Richter wörtlich: „Es gibt eine, und wenn Sie sich nicht gleich nach hinten setzen, sind Sie als Erster raus!“ Die Beamten nahmen auf der Seite des Angeklagten Platz, quasi mit unmittelbarer Zugriffsmöglichkeit. Anlässlich dieser erneuten Eskalation durch den Richter wurde Ronsdorf nunmehr ein weiteres Mal abgelehnt. Die Verhandlung wurde unterbrochen, Fortsetzungstermin für Freitag, den 14.12.2007, festgesetzt.

∴ Am 14.12. fanden sich dann die Beteiligten wieder in Zittau ein, der Polizeischutz fehlte auch an diesem Tage nicht. RiAG Ronsdorf eröffnete die Verhandlung mit zwei Beschlüssen: Erstens verwarf er die Ablehnung seiner eigenen Person als unzulässig gem. § 26a Abs. 1 S. 3 StPO (Verschleppungsabsicht). Gleichwohl aber in die Begründetheitsprüfung eintretend und damit unter deutlicher Übertretung dieser Verwerfungsmöglichkeit, hatte er sich mit dieser Entscheidung zum „Richter in eigener Sache“ gemacht. Und zweitens – und ab hier wurde nun nicht mehr länger auch nur scheinbar auf dem Parkett des Rechtsstaats getanzt – entzog der Richter den Verteidigern überraschend die Zulassung wegen eines angeblichen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz (RBERG). Ironischerweise war das neue Rechtsdienstleistungsgesetz, welches das RBERG (mit Inkrafttreten am 01. Juli 2008) ablöste, zwei Tage zuvor, am 12.12.2007, verabschiedet worden; historisch ging dieser Wechsel gerade auf ein Verfahren von 1998 wegen angeblichen Verstoßes gegen das RBERG gegen einen der drei Verteidiger zurück – die Verurteilung in jenem Verfahren war später im Wege des Gnadenrechts nach den entsprechenden jüngeren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aufgehoben worden. Der Zittauer Beschluss dürfte wohl historisch der letzte sein, mit dem von der durch das RBERG geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, unliebsame Nicht-Anwälte auch von der sonstigen juristischen Vertretung auszuschließen – dies war immerhin eine der Hauptstoßrichtungen, mit denen das RBERG am 13.12.1935 ausgestattet worden war!

∴ Doch damit nicht genug: Die Verteidiger hatten sich *sofort* nach Verkündung des Entscheidungstenors in das Publikum zu begeben, jede weitere Kommunikation mit dem Angeklagten wurde strikt unterbunden unter der Androhung, die (Ex-)Verteidiger andernfalls aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen. Der nunmehr vollkommen überraschend unverteidigte Angeklagte beantragte die Aussetzung der Verhandlung, weil er sich durch den plötzlichen Ausschluss seiner Verteidiger ungenügend vorbereitet fühle, die Hauptverhandlung allein durchzuführen – der Antrag wurde abgelehnt, die Sache sei kein Fall notwendiger Verteidigung. Auch der weitere Antrag des Angeklagten, dann zumindest von einem von ihm benannten Rechtsanwalt verteidigt werden zu können, wurde abgelehnt, denn jener könne zum heutigen Hauptverhandlungstermin nicht erscheinen. Eine auch nur kurzzeitige Unterbrechung der Verhandlung wurde grundsätzlich abgelehnt. Der Angeklagte bekam nicht eine Minute, sich auf diese neue Situation einzustellen. Die Hauptverhandlung rollte förmlich über ihn hinweg, und nur wenige Minuten später war er verurteilt. Schließlich verhängte der Vorsitzende noch ein Ordnungsmittel wegen Ungebühr gegen den Angeklagten, der sich nach diesen Ereignissen geweigert hatte, sich bei der Verkündung des Urteils zu erheben.

∴ Angesichts des Prozessverlaufs wurde das Urteil erwartungsgemäß seitens des Angeklagten angefochten, und zwar in Form der Sprungrevision, um die erheblichen Verfahrensverletzungen einer Überprüfung durch das zuständige OLG Dresden zugänglich zu machen. Neben der Mitwirkung eines abgelehnten Richters wurde insbesondere die Verfahrensweise des Gerichts in der Hauptverhandlung am 14.12.07 gerügt, denn unabhängig davon, ob hier ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt (vgl. etwa LG Bremen, StV 1996, 372), stellt der überraschende Ausschluss der Verteidigung in Kombination mit der anschließenden Weigerung, die dringend gebotene Aussetzung der Hauptverhandlung zu gewähren, eine Beschränkung der Verteidigung in einem wesentlichen Punkt und eine Verletzung

des rechtlichen Gehörs, der richterlichen Fürsorgepflicht sowie des Grundsatzes des fairen Verfahrens dar (vgl. nur BayObLG, NSTZ 1988, 281).

∴ Gleichzeitig hatte aber auch die StA – sie hatte die Verhängung einer dreimonatigen Bewährungsstrafe beantragt – ihrerseits die Entscheidung angegriffen – allerdings mit dem Rechtsmittel der Berufung, die eben jene mit der Revision des Angeklagten beabsichtigte Überprüfung der Verfahrensweise des AG effektiv verhindern sollte. Technisch folgt dies zunächst aus der Regelung des § 335 Abs. 3 S. 1 StPO, wonach eine Revision bei gleichzeitig eingelegtter Berufung der Gegenseite – solange diese nicht zurückgenommen oder als unzulässig verworfen ist – ebenfalls als Berufung zu behandeln ist. Von einer Berufung aus rein taktischen Erwägungen – man spricht dann von einer „Sperrberufung“ – Gebrauch zu machen, um eine Revision des Angeklagten zu verhindern, ist freilich mißbräuchlich und der StA nicht erlaubt.

Geheimjustiz: Beschlüsse werden nicht ausgehändigt

∴ Bevor jedoch überhaupt irgendeine weitere Instanz ins Spiel kommen konnte, brachte sich RiAG Ronsdorf auch im sich anschließenden Zwischenverfahren noch einmal durch weitere Absonderlichkeiten bleibend in Erinnerung: Um gegen die in der Hauptverhandlung getroffenen Entscheidungen überhaupt geeignet vorgehen zu können, hatten die Verteidiger die Abschriften des die Zulassung entziehenden Beschlusses, des Sitzungsprotokolls sowie des den Ablehnungsantrag als unzulässig verwerfenden Beschlusses an sie bzw. den Angeklagten beantragt. Beide Beschlüsse waren mit – in der Hauptverhandlung lediglich mündlich vorgetragenen – umfangreichen (4- bzw. 6-seitigen) Begründungen versehen. Die Aushändigung des die Verteidigerzulassung betreffenden Beschlusses war bereits direkt im Anschluss an die Hauptverhandlung durch einen der Verteidiger persönlich beantragt, aber durch den Richter ausdrücklich verweigert worden. Auch auf die nachfolgende schriftliche Antragstel-

lung blieb der Richter noch über zwei Monate lang bei der Weigerung, die entsprechenden Schriftstücke an die hiervon Betroffenen zu übersenden. Erst nach Erheben einer Dienstaufsichtsbeschwerde und weiterem Drängen der Verteidigung beim dienstaufsichtsführenden Präsidium des LG Görlitz wurde diese Art der praktizierten Geheimjustiz beendet und die entsprechenden Schriftstücke Mitte Februar 2008 – eine Woche vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist – den Betroffenen zugänglich gemacht.

∴ Auf die sodann eingelegte Beschwerde wurde den Verteidigern die entzogene Zulassung zwar vom Landgericht Görlitz wiederum erteilt; die Entscheidung konnte jedoch aufgrund der durch den RiAG Ronsdorf bewusst erzielten Verzögerung erst nach Verstreichen der Frist für die Revisionsbegründung erreicht werden, wodurch der Angeklagte gezwungen war, den Verfasser als einen bislang mit dieser Sache noch nicht befassten Rechtsanwalt zu beauftragen.

StA „schützt“ Amtsrichter mit Sperrberufung

∴ Währenddessen sah sich die StA mit der Aufforderung der Verteidigung konfrontiert, ihr ausschließlich taktisches Rechtsmittel zurückzunehmen und damit den Weg frei zu machen für eine revisionsrechtliche Überprüfung der Vorgänge vor und während der Hauptverhandlung am AG Zittau. Der Berufungsbegründungsschrift der StA vom Januar 2008 war die Schwierigkeit, legitime Gründe für eine Rechtsmitteleinlegung darlegen zu können, anzusehen. Die Unbekümmertheit, mit der hier Strafzumessungserwägungen aus der Luft gegriffen und förmlich neu erfunden werden, um das (vorgebliche) Ziel einer schärferen Bestrafung des Angeklagten zu 3-6 Monaten zu rechtfertigen, ist geradezu beeindruckend: Da heißt es, der „bisherige Prozessverlauf und das Auftreten des Angeklagten“ vor Gericht, „z.B. seine Weigerung, sich bei Urteilsverkündung zu erheben“, zeige, dass es „hier nicht um einen ‚normalen‘ Totalverweigerer und seine Gewissensentscheidung“ gehe; vielmehr

lasse „der Angeklagte zu, dass der Prozess dazu benutzt wird, um die vermeintliche Unfähigkeit u. Willkür des erkennenden Gerichts zu demonstrieren“. Dies möchte die StA als „Hintergrund und Nachtatverhalten“ verstanden wissen, welches hätte in die Strafzumessungserwägungen mit einfließen und „zu einer kurzen Bewährungsstrafe führen müssen, die sich nicht am untersten Strafraum orientiere – mit anderen Worten: ein Abrücken von dem nach der Grundsatzentscheidung des BVerfG bei Totalverweigerern gegenüber Gewissens-tätern anzuwendenden Wohlwollensgebots, obwohl weder der Sitzungsvertreter der StA noch das Urteil des AG die Gewissensentscheidung des Angeklagten bezweifelt, sondern ausdrücklich festgestellt hatten.

∴ Das Rechtsmittel zurückzunehmen, lehnte die StA Görlitz jedoch rundweg ab, allenfalls über beidseitigen Rechtsmittelverzicht könne man sich unterhalten, so der LOStA in einem Telefonat mit dem Verfasser. Die nachfolgende Anrufung der aufsichtsführenden GenStA Dresden sowie des sächsischen Justizministeriums erbrachten zwar keine Änderung dieser Entscheidung, aber mehr Klarheit in die Verhältnisse: In einer Stellungnahme gab der LOStA der StA Görlitz, Uebele, in selten anzutreffender Offenheit an, dass „in einer derartigen Fallgestaltung eine Berufung der Staatsanwaltschaft auch den Zweck haben könne, den Amtsrichter zu schützen“.

∴ Schließlich wurde das für die Berufung zuständige LG Görlitz damit befasst. Die Verteidigung beantragte, die Berufung der StA gem. § 322 Abs. 1 StPO als unzulässig zu verwerfen, im wesentlichen mit folgender Begründung: Die StA könne ihr Rechtsmittelziel einer schärferen Bestrafung schon in sachlicher Hinsicht nicht begründen, da die angegebenen Gründe nicht einen einzigen zulässigen Strafzumessungsgesichtspunkt enthielten. Zudem setze sich das Rechtsmittel in Widerspruch zu den hierfür geltenden Bestimmungen der Nrn. 147 Abs. 1 S. 3 u. 4 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV), denn dort heißt es: „Zur Nachprüfung des Strafmaßes ist ein Rechtsmittel nur einzulegen, wenn die Strafe in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Schwere der Tat steht. Die Tatsache

allein, dass ein anderer Beteiligter ein Rechtsmittel eingelegt hat, ist für den Staatsanwalt kein hinreichender Grund, das Urteil ebenfalls anzufechten.“ Ein offensichtliches Missverhältnis zum Urteil des Amtsgerichts bestehe aber vorliegend gerade nicht, weder zum Antrag der StA in der Hauptverhandlung (3 Mon.) noch zum später von der StA angegebenen Berufungsziel (3-6 Monate mit Bewährung). Schließlich diene die Berufung der StA nachweisbar lediglich dem Ziel, die mit der Revision des Angeklagten angestrebte Überprüfung des amtsrichterlichen Vorgehens zu verhindern. Daher handele es sich um eine rechtsmissbräuchliche Sperrberufung, die als unzulässig zu verwerfen sei.

LG will „kein juristisches Neuland betreten“

∴ Mit dem eingangs bereits erwähnten Ergebnis – 60 Tagessätze und Verwerfung der Berufung der StA lediglich als unbegründet – ging die Rechnung der StA letztlich auf, und dies, obwohl sich in der Verhandlung vom 02.09.08 mit nicht zu überbietender Deutlichkeit gezeigt hatte, dass das Rechtsmittel der StA genau das war, als welches es die Verteidigung bezeichnet hatte: eine Sperrberufung, die allein dem Ziel diene, eine revisionsrechtliche Überprüfung der Vorgänge in der Hauptverhandlung am AG Zittau zu verhindern. Von ihrem offiziellen Berufungsziel einer Strafschärfung – an dem die StA über Monate hinweg festgehalten hatte – ging sie nun in der Berufungshauptverhandlung ohne jede Begründung plötzlich ab, um nun selbst eine mildere Bestrafung in Form der dann auch verhängten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu beantragen. Damit war ironischerweise aus der ursprünglich zum Nachteil des Angeklagten eingelegten Berufung der StA unter der Hand ein Rechtsmittel zugunsten des Angeklagten geworden – das aber gleichwohl die Revision des Angeklagten hinderte, zum Zuge zu kommen.

∴ Obwohl der von der Verteidigung erhobene Vorwurf der Sperrberufung damit Zweifel nicht mehr zuließ, blieb dies – abgesehen von einem gewissen Gesichtverlust für die StA in dem mit über 80 Personen gefüllten Saal – letztlich ohne Folgen: auch bei derart klarer Tatsachenslage weigerte sich das LG, der Berufung der StA

die Zulässigkeit abzusprechen. Kernsatz der (mdl.) Begründung: Das Gericht wolle „kein juristisches Neuland betreten“...

∴ In der schriftlichen Urteilsbegründung führt das LG Görlitz dann aus, dass die Regelung in Nr. 147 Abs. 1 S. 4 RiStBV hier „schon nach ihrem Wortlaut“ nicht eingreife, denn die StA habe das Urteil nicht etwa in Reaktion auf ein Rechtsmittel des Angeklagten angefochten, sondern ihre Berufung zuerst eingelegt – dass es auf die zeitliche Reihenfolge nicht ankommt und sich die Regelung selbstverständlich generell gegen Rechtsmittel der StA wendet, die *in Abhängigkeit* von Rechtsmitteln anderer Beteiligter eingelegt – oder aufrechterhalten – werden, wird unterschlagen.

∴ Dagegen läge ein „offensichtliches Missverhältnis“ i.S.d. S. 3 tatsächlich vor, denn „ausweislich ihrer Berufungsbegründung vertritt die Staatsanwaltschaft die Auffassung, dass eine Freiheitsstrafe zwischen 3 und 6 Monaten hätte verhängt werden müssen“ – die Tatsache, dass die StA in der Berufungsverhandlung aber lediglich eine Geldstrafe beantragt hatte, findet nicht einmal Erwähnung. Daneben – und auch hierüber wird hinweggegangen – hatte die Verteidigung detailliert ausgeführt, dass nach der hierzu auffindbaren Literatur und (spärlichen) Rechtsprechung auch bei tatsächlich geforderten 3-6 Monaten von einem „offensichtlichen Missverhältnis“ nicht gesprochen werden könne.

Resümee

∴ Damit hat das Verfahren seinen Abschluss gefunden. Was bleibt, ist eine klare Niederlage für den Rechtsstaat. Erschreckend ist natürlich bereits, dass ein Richter am Amtsgericht sich so wenig an Recht und Gesetz gebunden fühlt, dass er meint, derart willkürlich agieren zu dürfen. Fast schwerer noch wiegt aber die Tatsache, dass es in der sächsischen Justiz offenbar niemanden gibt, der sich dazu berufen fühlt, ihm bei diesem Tun in den Arm zu fallen.

∴ Das vorliegende Verfahren ist mit vollständigen Schriftsätzen und Aktenstücken im Internet dokumentiert: <http://tkdv-zittau.blogspot.com>. □

Gabriele Beyer | Direktorin des Sozialgerichts Lüneburg¹

Karl Schulte | Richter am Landessozialgericht Celle²

Keine durchgreifende Verbesserung richterlicher Mitwirkungsmöglichkeiten in Niedersachsen

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Niedersächsischen Richtergesetzes

∴ Die Diskussion über richterliche Selbstverwaltung und eine Erweiterung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Richtervertretungen hat Konjunktur. Die in ver.di organisierten Richterinnen und Richter führen sie schon lange. Bereits im Jahr 2003 erarbeitete eine vom Bundesfachausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe ein Positionspapier zur Überwindung des bestehenden vorkonstitutionellen Modells einer Justizverwaltung hin zu einer Selbstverwaltung, die nicht hinter europäische Standards zurückfällt (verdikt 2.03 S. 20 – alle auch nachstehend zitierten Artikel aus verdikt können jederzeit auf der website www.verdi.de im Fachbereich Bund/Länder und dort auf der Seite der Richter, eingesehen werden). Die Auffassung der Arbeitsgruppe hat sich der Bundesfachausschuss zu Eigen gemacht. Sie ist spätestens seitdem die offizielle Position der in ver.di organisierten Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen.

∴ In Niedersachsen hatten die in ver.di organisierten KollegInnen einen Gesetzentwurf zur Stärkung der richterlichen Selbstverwaltung im NRiG (u.a. Einführung eines Richterwahlausschusses) erarbeitet und dem damaligen Justizminister Prof. Dr. Pfeiffer vorgelegt. Dieser hatte die Erstellung eines Gutachtens durch den ehemaligen Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Mahrenholz veranlasst (vgl. Mahrenholz in NdsVBl 2003,225; kurze Zusammenfassung bei Thommes, verdikt 2.03, S. 20 f; vgl. auch den instruktiven Bericht über eine Podiumsdiskussion am Landgericht Hannover von Bender in verdikt 1.03, S. 20). Mahrenholz hatte die damaligen Vorschläge für mit der Verfassung vereinbar gehalten aber bezweifelt, dass politischer Wille zur Umsetzung der Vorschläge vorhanden sei.

∴ Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut (Art. 92 GG). Deshalb ist die Gerichtsverwaltung insgesamt von ihnen in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die in den Ländern in unterschiedlichem Ausmaß bestehende richterliche Mitbestimmung und ihr Ausbau können nur eine Vorstufe zu der anzustrebenden Selbstverwaltung darstellen.

∴ Das gilt auch für die in Niedersachsen beabsichtigte Neufassung des Richtergesetzes, die – entgegen der verbreiteten Beurteilung durch Justizminister Busemann (Presseerklärung vom 30. September 2008) – die Beteiligungsrechte nur geringfügig verbessert. Dabei begann der Diskussionsprozess um die Erweiterung richterlicher Mitwirkungsrechte vor 5 Jahren durchaus verheißungsvoll.

∴ Nachdem in der sozialdemokratischen Regierungszeit stärkere richterliche Beteiligungsrechte nicht vorangetrieben wurden (die zuständige rechtspolitische Sprecherin der SPD-Landtagsfraktion hatte die Einführung eines Richterwahlausschusses vielmehr unter Hinweis auf die damit verbundene Arbeitsbelastung für die Abgeordneten abgelehnt – vgl. dazu erneut Bender a.a.O.), wurde nach dem Regierungswechsel im

Jahr 2003 von dem nunmehr von der CDU geführten Justizministerium ein Reformprozess angeschoben. Als Ziel wurde die Einbindung von Richtern und Staatsanwälten in die Entscheidungsprozesse von Justiz- und Gerichtsverwaltungen formuliert. Ein novelliertes Mitbestimmungsrecht sollte die Kommunikation zwischen Gerichtsverwaltung und Richtervertretung fördern und Verwaltungshandeln transparenter machen. Anfangs wurde offen über Veränderungsmöglichkeiten, insbesondere über neue Mitbestimmungstatbestände im personellen Bereich (Verwendung von Proberichtern, dauerhafte Übertragung von Verwaltungsaufgaben) gesprochen, da diese gegenüber den Regelungen im Personalvertretungsgesetz zurückbleiben. Dabei wurde rasch der wesentliche Wunsch des Ministeriums deutlich, über einen neuen Beteiligungstatbestand eines „institutionalisierten Beteiligungsgesprächs“ das förmliche Beteiligungsverfahren zu erleichtern.

∴ Im Rahmen einer Pilotierung im Zeitraum von Oktober 2004 bis März 2006 wurde in den Gerichtsbarkeiten eine erweiterte Mitbestimmung auch im personellen Bereich erprobt, die weit überwiegend positiv bewertet wurde. Indes lehnten die Gerichtsleitungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Beteiligung an der Entscheidung über den Einsatz von Proberichtern ab, um ihren Spielraum nicht einengen zu lassen. Des Weiteren wurde von einem großen Teil der Gerichtsleitungen eine Beteiligung an der dauerhaften Übertragung von Verwaltungsaufgaben abgelehnt. Nachdem in einem ersten Referentenentwurf Ende des Jahres 2006 immerhin noch der Einsatz von Proberichtern als Mitbestimmungstatbestand aufgeführt wurde, sah ein zweiter Referentenentwurf Anfang des Jahres 2007 insoweit nur noch ein Informationsrecht vor. Für wesentliche personelle Maßnahmen im Übrigen war schon im ersten Entwurf nur eine Benehmensherstellung vorgesehen.

∴ Nachdem der Gesetzentwurf in der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr in den Landtag eingebracht werden konnte, sind die Regelungen über die Mitwirkung der Richtervertretungen in den nun vorgelegten Entwurf zur Neufassung des Richtergesetzes eingearbeitet worden. Das Ergebnis fällt angesichts des fünfjährigen Diskussions- und Erprobungsprozesses dürrtig aus. Ob der Gesetzesentwurf noch um eine Mitwirkung bei dem Einsatz von Proberichtern, die in den Monaten März bis August 2008 am OLG Oldenburg und dem LG Verden im Rahmen eines Pilotierungsvorhabens erprobt worden ist und deren Ergebnisse den Richtervertretungen im Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrags noch nicht mitgeteilt worden sind, ergänzt wird, ist ungewiss.

∴ Die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ver.di haben sich mit einer umfassenden Stellungnahme an dem Gesetzgebungsverfahren beteiligt und darin ihre Positionen deutlich gemacht. Die Stellungnahme kann bei Interesse beim Landesbezirk (Martina Dierßen) angefordert werden. □

¹ bis 2007 Vorsitzende des Hauptrichterrates der Gerichte der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit

² seit 2008 Vorsitzender des Hauptrichterrates

Detlev Hannes | Vors. Richter am LAG Niedersachsen

Bredero – und immer noch kein Ende

∴ In verdikt 1.08 (S.27) berichteten wir über die Pläne des niedersächsischen Justizministeriums, in Hannover ein Fachgerichtszentrum für das Finanzgericht, das Verwaltungsgericht, das Sozialgericht, das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht zu errichten und die damit verbundenen Probleme und Bedenken der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im richterlichen und nichtrichterlichen Bereich. Nachdem die Betroffenen zu Beginn des Jahres noch gehofft hatten, der neue Justizminister werde von dem äußerst umstrittenen Projekt „Bredero“ abrücken und die vorhandenen Alternativen ernsthaft prüfen, fiel im Frühjahr die Entscheidung im Justizministerium zugunsten des schadstoffbelasteten und energetisch völlig veralteten 70er-Jahre Baus hinter dem Hauptbahnhof. Zwischenzeitlich hat das Justizministerium am 2.9.2008 trotz der weiterhin bestehenden Vorbehalte seitens der betroffenen Fachgerichtsbarkeiten mit dem privaten Investor einen Mietvertrag über die Anmietung des äußerst umstrittenen Objekts „Bredero-Hochhaus“ geschlossen.

∴ Mit dem Projekt Bredero waren und sind viele beteiligungspflichtige Angelegenheiten nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz (NPersVG) verbunden. Dies betrifft vor allem Fragen des Gesundheitsschutzes im Hinblick auf die Schadstoffbelastung des Gebäudes mit Asbest, künstlichen Mineralfasern, PCB und anderen Schadstoffen, die aus Anfang der 70er Jahre stammende Klimaanlage, die Raumplanung, den Brandschutz sowie ausreichende Fluchtwege. Insofern sind die Personal- und Richtervertretungen bis heute in das Projekt eingebunden. Da die Umsetzung des Projekts in vielen Bereichen sowohl den richterlichen wie den nichtrichterlichen Dienst betrifft, wurden die beteiligungspflichtigen Maßnahmen als „gemeinsame Angelegenheit“ nach dem NPersVG über den „Erweiterten Hauptpersonalrat“ abgewickelt. Dieser besteht aus den 10 ordentlichen Mitgliedern des nichtrichterlichen Dienstes, erweitert jeweils um einen Vertreter aus den (Haupt-)Richterräten der betroffenen vier Fachgerichtsbarkeiten. In diesem Gremium waren mithin die Richtervertretungen deutlich unterrepräsentiert (10:4), zudem waren auch die örtlichen Personalver-

tretungen der betroffenen Gerichte in dem Erweiterten Hauptpersonalrat nicht vertreten, sondern ausschließlich Beschäftigte nicht betroffener Gerichte und Behörden (Justizvollzugsanstalten).

∴ Trotz verfassungsrechtlicher Bedenken im Hinblick auf die Zuständigkeit sowohl des Erweiterten Hauptpersonalrats als auch des Nds. Justizministerium für die – die Gerichtsorganisation betreffende – Entscheidung über das Fachgerichtszentrum, ließen sich die betroffenen Richtervertretungen auf die Mitarbeit in dem Erweiterten Hauptpersonalrat ein, um wenigstens in den mitbestimmungsrelevanten Bereichen insb. dem Gesundheitsschutz die Durchsetzung eines Mindeststandards zu erreichen. Dabei erwies sich die Zusammenarbeit im Erweiterten Hauptpersonalrat durchaus als konstruktiv und für beide Seiten fruchtbar. Die Richtervertretungen stießen in vielen Punkten ihrer gegen das Projekt vorgebrachten Bedenken auf Verständnis bei den ordentlichen Mitgliedern des Hauptpersonalrats, die in ihren Bereichen ja auch über einschlägige Erfahrungen mit dem Justizministerium verfügten. Allerdings soll nicht verhehlt werden, dass manche, insbesondere die Richterinnen und Richter betreffende Forderungen und Belange in dem die Richtervertretungen majorisierenden Gremium nicht vermittelt werden konnten. Insofern kann das Projekt „Bredero“ auch als Beispiel dafür dienen, dass im Rahmen der geplanten Novellierung des Niedersächsischen Richtergesetzes die Beteiligung in gemeinsamen Angelegenheiten und insbesondere die gesetzlich festgeschriebene Unterrepräsentanz der Richterinnen und Richter dringend einer verfassungskonformen Änderung bedarf.

∴ Aufgrund der gleichwohl guten Zusammenarbeit im Erweiterten Hauptpersonalrat musste das Justizministerium zuletzt die Einigungsstelle anrufen, da das erweiterte Gremium die Zustimmung zu den beteiligungspflichtigen Maßnahmen des Projekts „Gründung eines Fachgerichtszentrums in Hannover“ verweigerte.

∴ In der Einigungsstelle des Hauptpersonalrats, die daraufhin tagte, war nun überhaupt kein/e Richter/in mehr vertreten. Hierin liegt

ebenfalls eine eklatante Fehlkonstruktion des Gesetzes, die einer verfassungsrechtlichen Überprüfung kaum standhalten dürfte. Im Rahmen des Einigungsstellenverfahrens musste das Justizministerium dann allerdings noch einige Zugeständnisse machen, die durchaus als Erfolg des durchgeführten Mitbestimmungsverfahrens verbucht werden können. So muss der Vermieter die Asbestrichtlinie einhalten, im Gebäude verbaute krebserregende Mineralfasern insbesondere auch aus den Endgeräten der Klimaanlage entfernen, und es muss ein von den Richter- und Personalvertretungen von Anfang an gefordertes Schadstoffkataster erstellt werden. Nach der Entkernung der einzelnen Etagen des Gebäudes muss durch einen unabhängigen Gutachter die Entfernung der Schadstoffe überprüft sowie eine Freimessung auf eventuell noch vorhandene Schadstoffe durchgeführt werden. Außerdem muss das Justizministerium ein klimatechnisches Gutachten zu der alten Klimaanlage einholen, und es muss seitens des Investors sichergestellt werden, dass diese den jeweils aktuellen Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung entspricht.

∴ Offen ist auch nach dem durchgeführten Mitbestimmungsverfahren nach wie vor die Frage, ob das als reines Bürogebäude in den 70er Jahren konzipierte Bredero-Hochhaus über ausreichende Fluchtwege für die nunmehr sehr viel größere Anzahl von Personen, die sich im Fachgerichtszentrum aufhalten werden, verfügt. Nach Auffassung der Personal- und Richtervertretungen verfügt das Gebäude nicht über ausreichende Treppen(-breiten) zur Evakuierung im Notfall. Das Justizministerium hat hierzu bisher keine befriedigenden Antworten geben können. Nachdem nunmehr der Mietvertrag unterzeichnet ist, will sich das Justizministerium offensichtlich auch nicht mehr mit der Sache beschäftigen. Nachfragen des Erweiterten Hauptpersonalrats bzw. der Richtervertretungen zu den Fluchtwegen werden bislang nicht mehr beantwortet. Offenbar meint das Justizministerium, dies sei nun allein Sache der Baugenehmigungsbehörde. Da die Fluchtwege-/Treppenbreiten aber nicht nur von der niedersächsischen Bauordnung, sondern auch von der Arbeitsstättenverordnung

(Anlage zu § 3 Abs.1 ArbStV Fluchtwege und Notausgänge) vorgeschrieben werden, steht das Justizministerium nach wie vor in der Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im richterlichen und nichtrichterlichen Dienst.

⋮ Die Frage der Fluchtwege sowie die Einhaltung der im Mitbestimmungsverfahren durchgesetzten Punkte zur Schadstofffreiheit und Klimaanlage werden daher die Personal- und Richtervertretungen auch weiter beschäftigen. Allerdings will das Justizministerium nach den Erfahrungen mit dem Erweiterten Hauptpersonalrat nunmehr die weitere Umsetzung des Projekts den einzelnen Gerichtsleitungen überlassen, die dann ihrerseits die örtlichen Personal- und Richtervertretungen beteiligen sollen. Wenn allerdings die Projektziele (Synergie- und Einspareffekte durch gemeinsame Organisation) nicht umgesetzt werden, will das Justizministerium gegebenenfalls die Gerichtsleitungen entsprechend anweisen. Dies dürfte verfassungsrechtlich im Hinblick auf die gesetzlich angeordnete organisatorische Eigenständigkeit der Gerichte noch interessant werden.

⋮ Offen ist nach wie vor auch, ob das Justizministerium mit der Anmietung des Bredero-Hochhauses gegen das Vergaberecht verstoßen hat. Ein hannoverscher Rechtsanwalt hat deswegen eine Beschwerde bei der EG-Kommission eingereicht, über die bisher – soweit hier bekannt – noch nicht entschieden ist.

⋮ Abschließend kann gesagt werden, dass die von Anfang an gegen erhebliche Widerstände seitens der betroffenen Fachgerichtsbarkeiten betriebene Durchsetzung des Projekts „Bredero“, das nach wie vor von weiten Teilen der Gerichtsleitungen und Beschäftigten im richterlichen und nichtrichterlichen Dienst nicht akzeptiert wird, ein Schlaglicht auf das Verhältnis des niedersächsischen Justizministerium zur Justiz als Dritter Gewalt wirft.

⋮ Die Forderung nach Sicherung der Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter durch eine verstärkte Selbstverwaltung der Gerichte und der Justiz gewinnt nicht zuletzt vor dem Beispielsfall „Bredero“ an aktueller Bedeutung. □

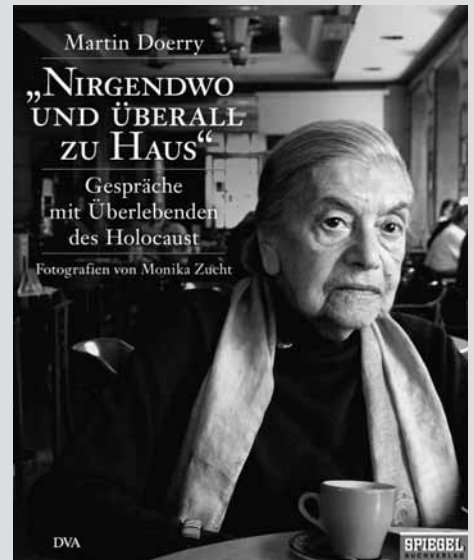
„Nirgendwo und überall zu Haus“ – Eine Ausstellung im Landgericht Lübeck vom 8.10. bis 9.12.2008

⋮ Wer jetzt einen Verhandlungstermin im Landgericht (oder auch im Amtsgericht) Lübeck hat, findet in der Umgebung von HAP Grieshabers großer „Justitia“ neue Nachbarn: gezeigt werden die großen Portraits, die die langjährige SPIEGEL-Fotografin Monika Zucht von Überlebenden des Holocaust gefertigt hat, jeweils umgeben von einem oder mehreren kleineren Fotos derselben Person und einem Text. Die Texte sind Auszüge aus dem aus einer Serie von Interviews entstandenen Buch von Martin Doerry mit dem gleichnamigen Titel wie die Ausstellung: „Nirgendwo und überall zu Haus“ – Gespräche mit Überlebenden des Holocaust.

⋮ Nun schauen sie links neben der Justitia Georges-Arthur Goldschmidt und rechts von ihr Alfred Grosser an und wir können von ihrem Lebensschicksal lesen: Beide haben, geschützt von mutigen Franzosen, in ihrer heutigen Heimat Verfolgung und Krieg überlebt, beide sind heute bedeutende Protagonisten der deutsch-französischen Verständigung und des europäischen Gedankens.

⋮ Sozusagen „links um die Ecke“, von Goldschmidt aus gesehen, blickt uns, Cello spielend, Anita Lasker-Wallfisch an: Tochter eines Breslauer Anwalts, hat sie mit ihrer Schwester Renate (heute: Renate Lasker-Harpprecht) die Schrecken „normaler“ Gefängnisse des NS-Staates, Theresienstadt und dann Auschwitz erfahren. Ihr Instrument hat ihr das Leben gerettet, sie gehörte dem legendären Frauenorchester in dem Todeslager an. Sie wurde in England, ihrer Heimat bald nach dem Kriege, eine berühmte Cellistin, ihr Sohn Peter Wallfisch, der dasselbe Instrument spielt, hat schon in Lübeck Meisterkurse an der Musikhochschule während des Schleswig-Holstein Musikfestivals gegeben ...

⋮ So könnte es weitergehen, von Aaron Appelfeld bis Lotte Paepcke und so mag der zufällige



Besucher – Kläger und Beklagte, Anwälte, Zeugen, Angeklagte – wandern und so mögen absichtsvolle Besucher eine Lebensgeschichte und eine Person nach der anderen erwandern.

⋮ Bei der gut besuchten Eröffnung am 07.10.2008 hat PräsLG Hans-Ernst Böttcher ein Gespräch mit Martin Doerry geführt, der stellvertretender SPIEGEL-Chefredakteur ist und dem wir schon das anrührende Buch über das Schicksal seiner Großmutter Lilli Jahn „Mein verwundetes Herz. Das Leben der Lilli Jahn 1900 bis 1944“ verdanken. Die Mutter Martin Doerrys, eine der Töchter der in Auschwitz umgebrachten Lilli Jahn, war die Schwester des späteren Bundesministers der Justiz Gerhard Jahn. Doerry ist also sein Neffe.

⋮ Es gab viel zu bedenken an diesem Abend.

⋮ Besucher der Ausstellung und Leser des Buches (Originalausgabe bei DVA 2006, Taschenbuchausgabe bei Goldmann 2008) haben noch Gelegenheit dazu.

L. C. □

„Oans, zwoa, gsuffa!“

Bayrische Wirtshausseeligkeit im Landgericht



Foto: Bernd Asbrock

⋮ Seit Oktober 2008 steht nun auch in Bremen ein Hofbräuhaus – eigentlich keine Meldung wert in diesem Blatt – jedoch heißt es ab sofort „Gaudi für alle“ im Landgericht, gleich unterhalb der Strafkammersäle, wo dieser Slogan besonders unpassend erscheint.

⋮ Das „Salomon’s“, die coole Location mit Lounge und Eventbar – seit 2003 ungeliebter Gast im Gerichtshaus (vgl. verdikt 2.03 S.18) – musste schließen. Offenbar kein Grund, nach den negativen Erfahrungen der letzten Jahre noch einmal grundsätzlich über die Unvereinbarkeit einer gastronomischen Nutzung der Räume (einschließlich des Gerichtsinnehofes) mit dem Justizbetrieb nachzudenken. Vielmehr musste aus wirtschaftlichen Gründen schnell ein neuer Pächter her, waren die historischen Gewölbe aus 1895 doch damals für schlappe 2,5 Mio € eigens zur gastronomischen Verpachtung hergerichtet worden. Die Suche war für den Insolvenzverwalter wegen der Größe des Objekts und der hohen Pacht kein leichtes Unterfangen. Doch zum Glück bot sich der Betreiber des Hamburger Hofbräuhauses an, der mit dem Versprechen warb, allen Bremern die „einzigartige bayrische Wirtshauskultur“ nahe zu bringen. Eine ideale Verbindung zur angrenzenden Kulturmeile! Sollte man eine solche Attraktion für Bremen ausschlagen? Gab es doch bislang weltweit neben dem 400 Jahre alten Münchener Original („welches als bekannteste Gaststätte der Welt zu Ruhm und Ehre gelangt ist“) erst drei Hofbräuhäuser; und zwar in Hamburg, Las Vegas und Shanghai.

⋮ Da nützten die einhellige Ablehnung durch das Landgericht und die Staatsanwaltschaft und eine spontane Unterschriftenaktion der dort arbeitenden Justizbediensteten nichts. Der Wirtschafts- und Justizsenator hat der Verpachtung zugestimmt – in diesem Falle sicherlich in ersterer Funktion –. Die im Pachtvertrag aufgenommenen Betriebsaufgaben zur Außenwerbung und Innenhofbeschallung sollen den vorprogrammierten Ärger mit Justitia vermeiden. Man darf gespannt sein, wie lange das gut geht. Der erste Versuch des Pächters, bereits im November einen blau-weißen bajuwarischen Maibaum (statt einer Gerichtslinde) auf Dauer im Biergarten zu installieren (siehe Foto), ist jedenfalls gescheitert. Auf Intervention der LG-Präsidentin wurde das Kunstgewächs nach wenigen Tagen wieder beseitigt.

⋮ Nun also auch ein „Stück Bayern in Bremen“ – mit Schwemme, Stüberl und Hopfenkeller. Der Jubel im Gästebuch auf der hauseigenen Homepage ist groß: „Das HB kommt nach HB – Es wächst zusammen, was zusammen gehört.“

⋮ Und wir können uns auf die angekündigten Auftritte der Original-Hofbräu-Band und auf das Gastspiel der Rhön-Buben freuen!

⋮ Kein potentieller Gast sollte aber versäumen, unter www.bremenhofbraeuhaus. Wissenswertes über das HB - Konzept zu erfahren. Nachzulesen ist z.B., wie man Weißwurst richtig isst, und im Bayrischen Lexikon findet man, was „arschlings“ oder „obischwoam“ bedeutet. Auch der originelle Text des Gebets „Bier Unser“ bleibt einem nicht erspart (Auszug: „Mein Rausch komme, mein Filmriss geschehe, wie im Bierzelt, so auch in der Kneipe“...).

⋮ Und wer von den Kollegen der Robe überdrüssig ist, sollte im Hofbräu-Shop dem Link zur lederhosenmacherei.de folgen. bas □

[INTERNATIONALES]

Dieter Deiseroth

IALANA

Kosovo-Memorandum

Missachtung des geltenden Völkerrechts



∴ Im August 2008 hat die IALANA ein Kosovo – Memorandum zur kosovarischen Unabhängigkeitserklärung vom 17.2.2008 und zu der diplomatischen Anerkennung des Kosovo durch die BR Deutschland vom 20.2.2008 und durch andere Staaten veröffentlicht.

∴ Die wesentlichen Aussagen des 8-seitigen Memorandums vom 23.5.2008 sind dem Dokument in 3 Punkten vorangestellt:

- Die kosovarische Unabhängigkeitserklärung vom 17.2.2008 ist unvereinbar mit der UN-SR-Resolution 1244/99 vom 10. Juni 1999, der UN-Charta und dem Völkergewohnheitsrecht
- Die völkerrechtliche Anerkennung des Kosovo durch die Erklärungen der deutschen Bundesregierung und weiterer Regierungen anderer Staaten verstößt gegen die UN-SR-Resolution 1244/99 und gegen das völkerrechtliche zwischenstaatliche Interventionsverbot.
- Nach der kosovarischen Unabhängigkeitserklärung ist die Rechtsgrundlage für das aktuelle völkerrechtliche Mandat der Bundeswehr im Rahmen von KFOR im Kosovo und auch für die künftige Bw-Entsendung in den Kosovo im Rahmen der EU völkerrechtlich und verfassungsrechtlich sehr zweifelhaft geworden.

∴ Der vollständige Text ist unter www.ialana.de abrufbar.

∴ Die UN-Generalversammlung hat zwischenzeitlich am 8. Oktober 2008 auf Antrag Serbiens bei 6 Nein-Stimmen (USA, Marshall-Inseln, Albanien, Vereinigte Staaten von Mikronesien, Nauru, Palau) und 74 Enthaltungen (darunter alle EU-Staaten) mit Mehrheit beschlossen, beim Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag gemäß Art. 96 Abs. 1 UN-Charta und Art. 65 des IGH-Statuts ein Rechtsgutachten zur Völkerrechtmäßigkeit der einseitigen Unabhängigkeitserklärung des Kosovo einzuholen. Der genaue Wortlaut der Gutachtenfrage der UN-Generalversammlung lautet:

∴ “Is the unilateral declaration of independence by the Provisional Institutions of Self-Government of Kosovo in accordance with international law?”

∴ Der IGH hat mit förmlichem Beschluss vom 21. Oktober 2008 alle UN-Mitgliedsstaaten aufgerufen, schriftliche Stellungnahmen zu der Gutachtenfrage binnen einer von ihm festgelegten Frist bei ihm einzureichen und auf diese Stellungnahmen ggf. bis zum 17. Juli 2009 zu replizieren. Anschließend wird der IGH voraussichtlich im Herbst 2009 eine öffentliche mündliche Verhandlung in Den Haag durchführen und dann seine Entscheidung treffen.

∴ Es handelt sich bei diesem Verfahren allerdings nicht um ein „streitiges Verfahren“ („contentious case“), das auf den Ausspruch einer völkerrechtlichen Verurteilung oder Verpflichtung einer „beklagten“ Streitpartei gerichtet ist. Dazu müsste ggf. Serbien einen der Staaten, die den Kosovo völkerrechtlich als Staat anerkannt und sich (wie z.B. Deutschland seit April/Mai 2008) der Gerichtsbarkeit des IGH unterworfen haben, wegen eines Völkerrechtsbruchs verklagen. Ob dies – ggf. im Anschluss an ein im Sinne Serbiens positives Rechtsgutachten – geschieht, bleibt abzuwarten.

∴ Das beim IGH nach Art. 96 UN-Charta angeforderte Rechtsgutachten („advisory opinion“) wird jedoch, wenn es der IGH für zulässig erklären wird, voraussichtlich die einschlägigen völkerrechtlichen Fragen klären. Dies wird ggf. auch über den Kosovo-Fall hinaus von großem Interesse sein (z.B. im Fall des Konflikts um die von Russland vorgenommene Anerkennung der Unabhängigkeit der georgischen Provinzen Südossetien und Abchasiens als „Revanche“ für die durch die USA und zahlreiche EU-Staaten erfolgte Anerkennung des Kosovo). □

Die Autorinnen, eine deutsche Rechtsberaterin, die in Tiflis tätig war, und eine ehemalige Mitarbeiterin der OSZE-Mission in Georgien, berichten über Menschenrechtsverletzungen und mangelnde Kritik an einem autoritären Regime, das mit einer abenteuerlichen Politik in einen Krieg trieb.

Ellen Best, Dr. Iris Muth

Des Westens falscher Freund oder: Der Rechtsstaat stirbt zuerst

∴ Die westliche Berichterstattung über den Kaukasus-Krieg konzentriert sich auf den russischen „Aggressor“. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit Georgien als Konfliktpartei wie auch mit der Rolle des Westens in diesem Konflikt findet nur am Rande statt. Für eine Stabilisierung der Region, die nur auf der Basis von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie erreicht werden kann, ist indes gerade eine solche Auseinandersetzung wichtig. Aufschlussreich hierfür ist eine Analyse der innenpolitischen Entwicklung Georgiens. Mag der georgisch-russische Krieg für die westliche Öffentlichkeit auch überraschend gewesen sein, für Beobachter der Region war er es keineswegs. Die ehemals autonomen Republiken Süd-Ossetien und Abchasien, die zu der Sowjetrepublik Georgien gehörten, haben sich 1993/94 nach Ende eines Bürgerkrieges mit Georgien zu *de facto* unabhängigen Republiken entwickelt.

Saakaschwili verhindert friedliche Lösung

∴ Der georgische Präsident Saakashwili hat bereits bei seinem Amtsantritt im Februar 2004 die faktische Zurückgewinnung der abtrünnigen Gebiete als vorrangiges Ziel verkündet. Seitdem haben sich die Spannungen stetig verschärft. Giorgi Chairdava, der ehemalige georgische Minister für Konfliktangelegenheiten, war der Einzige in der damaligen georgischen Regierung, der 2004 unter Mitwirkung der OSZE erste Schritte zu einer friedlichen Konfliktlösung startete (Link: „Saakaschwili ist kein Demokrat“, Interview mit Chairdava, SPIEGEL ONLINE 16. 08. 2008). Ihm war bewusst, dass eine solche nur mit dem Willen der davon betroffenen Bevölkerung geschehen könne. Daher setzte er vor allem auf vertrauensbildende Maßnahmen und eine wachsende wirtschaftliche und politische Attraktivität Georgiens. Daher konzentrierte sich Chairdava auf eine Konfliktlösung in Süd-Ossetien. Sein Vorschlag zur Vereinbarung eines Friedensplanes sah eine Mitwirkung auch der ossetischen Seite vor. Dieser Prozess wurde indes frühzeitig vom Machtzentrum der georgischen Regierung gestoppt. Im inneren Zirkel um Saakaschwili

setzte man weniger auf Vertrauensbildung und Diplomatie sondern auf Drohungen und Aufrüstung. Die großzügige militärische Hilfe der US-amerikanischen Freunde entsprach daher auch stärker dem Interesse der georgischen Regierung als das auf Diplomatie und Verhandlungen setzende Vorgehen der EU und der OSZE.

∴ Die Mitte der 90er Jahre unter dem Präsidenten Schewardnadse begonnenen Reformen der Staatsorganisation, der Gesetzgebung und der Justiz haben seit Machtübernahme Saakaschwilis erhebliche Rückschritte erlitten: Menschenrechte wurden zunehmend verletzt. Die Presse- und Versammlungsfreiheit wurde eingeschränkt, indem kritische Journalisten und Fernsehmoderatoren bedroht und überfallen wurden und staatlich unabhängige Fernsehsender verstärkt staatlichen Repressalien ausgesetzt waren. Der letzte kritisch berichtende Fernsehsender „Imedi“ wurde im Zuge der Berichte über die Novemberproteste Ende 2007 während einer laufenden Sendung mit Waffengewalt geschlossen.

Land der überfüllten Knäste

∴ Die Gefangenenanzahl hat sich in der Regierungszeit Saakaschwilis etwa verfünffacht; die Verhaftungen erfolgten häufig ohne richterlichen Haftbefehl und unter Missachtung internationaler Strafprozessgrundsätze wie insbesondere dem Recht auf rechtliches Gehör, und dem Recht auf ein faires Verfahren. In den völlig überfüllten Gefängnissen wurden teilweise 60 Gefangene – die meisten von ihnen Untersuchungshäftlinge – in 20 qm große Zellen gesperrt. Dementsprechend mussten sich in der Regel drei Gefangene ein Bett teilen, die Sauerstoffversorgung war mangelhaft und die hygienischen Bedingungen menschenunwürdig. Unter den Gefangenen befanden sich zunehmend solche, die sich zuvor kritisch über die Regierung geäußert hatten und solche, die die durchgeführten Enteignungen der Regierung nicht widerstandslos hinnehmen wollten. Laut UNESCO-Berichten nahm die Anzahl jugendlicher Gefangener, darunter einige unter

14 Jahren, dramatisch zu. Menschenrechtsorganisationen, nationale wie internationale, berichteten von Misshandlungen und Folter von Häftlingen.

Manipulierte Justiz

∴ Einen vorläufigen Höhepunkt erreichte diese georgische „law and order – Politik“ im März 2005, als Dutzende schwer bewaffneter und maskierter Truppen des Innenministeriums in das Hauptgefängnis Nr. 5 in Tiflis eindringen. Was dann genau passierte, bleibt unklar. Klar ist jedoch, dass am Ende dieser Operation mindestens 12 Häftlinge getötet und Dutzende schwer verletzt wurden. Den Forderungen der OSZE, von Amnesty International und Human Rights Watch nach einer unabhängigen Untersuchung der Ereignisse begegnete die georgische Regierung mit dem Hinweis, die zuständige Staatsanwaltschaft untersuche den Vorgang; eine Untersuchung, die ins Leere lief und durch geschickte Dementi der georgischen Regierung solange verzögert wurde, bis sich die allgemeine öffentliche Aufregung gelegt hatte. Der Zugang internationaler Beobachter zu den Gefangenen, die zuviel wussten, wurde zunächst eingeschränkt. Erst auf internationales Drängen wurden OSZE-Beobachter zugelassen, die von einigen mutigen Gefangenen die Version des blutigen Eindringens von bewaffneten Truppen auf die völlig überraschten und zum Teil schlafenden Häftlinge erfuhren.

∴ Die rasant gestiegene Anzahl von Häftlingen überforderte die Strafrichter, die zunehmend unter Druck der Exekutive, insbesondere der Staatsanwaltschaft, gerieten. Den meisten der unabhängigen Richter, die es wagten, dem Gesetz zu folgen und Gefangene ohne hinreichend begründete und nachgewiesene Straftaten freizusprechen, sind mittlerweile ihre Richterpositionen entzogen worden. Unter dem Motto „Kampf gegen die Korruption“ wurden unliebsame Richter, denen Korruption nicht nachzuweisen war, aufgefordert, ihre „freiwillige“ Entlassung zu unterzeichnen. Diese Methode

war gerade unter den verängstigten erst- und zweitinstanzlichen Richtern recht erfolgreich. Weigerten sich die Richter, wurden sie bedroht oder mit besonderen Anreizen zur Unterzeichnung bewegt. Funktionierte selbst dies nicht, sprach der vom Staatspräsidenten kontrollierte Justizrat ihre Entlassung aus, so geschehen mit fünf Richtern des Obersten Gerichtshofs, die auch unter internationalen Organisationen für ihre Professionalität, Unabhängigkeit und Integrität bekannt waren. Ihnen wurde ebenfalls unter vollständiger Fortbezahlung ihrer relativ hohen Gehälter angeboten, von ihren Richterpositionen „freigestellt“ zu werden. Als sie sich weigerten, wurde gegen sie ein Disziplinarverfahren durchgeführt, an dessen Ende sie entlassen wurden. Die betroffenen Richter riefen Anfang 2007 den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an. Eine Entscheidung liegt bis heute nicht vor.

Kritik an Bushs Musterschüler unerwünscht

⋮ Mit Saakaschwilis Machtübernahme verbesserten sich die Beziehungen Georgiens zum Westen zunächst rapide. Während sich das Verhältnis zu einigen westeuropäischen Staaten wie insbesondere Frankreich und Deutschland in den letzten Jahren abkühlte, erhält Saakaschwilis Regierung bis heute starke Unterstützung durch die USA. Die Machtübernahme bei der sog. „Rosenrevolution“ wäre ohne eine tatkräftige Unterstützung der

USA wohl kaum in dieser Form möglich gewesen. Auch hätte das System Saakaschwili sich nicht gehalten, wenn nicht sämtliche Maßnahmen der Regierung stets die kritiklose Unterstützung der Bush-Administration genossen hätten. Als sich nach der rasanten Verschlechterung der Menschenrechts- und Rechtsstaatsituation in Georgien die internationale Gemeinschaft – westliche Botschaften, OSZE, EU und Europarat – zusammaten um ein gemeinsames kritisches Statement zu verabschieden, hielt sich die US-Botschaft heraus, einige US-Organisationen, die sich zunächst am Prozess beteiligten, wurden in letzter Minute aus Washington zurückgerufen. Der Leiter des Europarates, der wagte, über einige der negativen Entwicklungen zu berichten, wurde prompt als persona non grata des Landes verwiesen. Sein Nachfolger sorgte dafür, dass sich das Verhältnis zwischen Georgien und dem Europarat wieder verbesserte und hielt sich mit kritischen Berichten gänzlich zurück. Auch die Kompromisse unter den EU-Mitgliedsstaaten ließen einen eindeutigen auf westlichen Werten basierenden Umgang mit Georgien nicht zu. Diese Politik der doppelten Standards wurde vor allem von Russland bemängelt, dessen Demokratiedefizite und Menschenrechtsverletzungen – zu Recht – kritisiert werden. Saakashvili war (und ist) „unser Mann“, der Mann des Westens im Kaukasus und der persönliche Freund des amerikanischen Präsidenten.

Lehren für den Westen

⋮ Die internationalen Organisationen und die westlichen Staaten haben im Umgang mit dem Krisenherd Kaukasus versagt. Viel zu lange haben die westlichen Politiker beim Wiederaufflammen der Konflikte um Süd-Ossetien und Abchasien weggeschaut – sei es weil sie die Region als zu unbedeutend bewerteten oder weil sie meinten, den georgischen Präsidenten „im Griff“ zu haben. Viel zu schwach und zu spät wurden die negativen Entwicklungen Georgiens im Bereich Rechtsstaat und Menschenrechte kritisiert. Doppelte Standards bei der Bewertung von internationalen Rechtsverletzungen schwächen das westliche Wertesystem und die darauf aufbauende Ordnung und Stabilität.

⋮ Allein mit Geberkonferenzen und weiteren Wiederaufbaumaßnahmen des Westens wird die Region nicht zu stabilisieren sein. An großzügigen Finanzhilfen seitens des Westens fehlte es in der Vergangenheit gewiss nicht. Allein die im Frühjahr 2006 durch die EU bereitgestellten 10 Mio EUR Finanzhilfe für ein OSZE-Wiederaufbauprogramm in Süd-Ossetien haben ihr Ziel der Konfliktlösung offenbar verfehlt. Ohne klare politische Konditionen und beratende Unterstützung, welche sich an westlichen Werten orientiert, dürften auch die zukünftigen Gelder der geplanten EU- Geberkonferenz ins Leere laufen. □

Die internationalen Organisationen und die westlichen Staaten haben im Umgang mit dem Krisenherd Kaukasus versagt. ... Viel zu schwach und zu spät wurden die negativen Entwicklungen Georgiens im Bereich Rechtsstaat und Menschenrechte kritisiert.

[IN EIGENER SACHE]

Georg Schäfer

Zum Abschied von Bernd-Axel Lindenlaub



∴ Als der Kollege Lindenlaub den Mitgliedern des Bundesfachausschusses Richter und Staatsanwälte im April mitteilte, dass dies die letzte Sitzung mit ihm sei, waren wir zunächst überrascht und dann einigermaßen bestürzt, denn er hatte in den vergangenen Jahren die Zusammenarbeit in einer Art geprägt, die uns so selbstverständlich geworden war, dass wir gar nicht glauben wollten, dies habe nun ein – zudem sehr plötzliches – Ende.

∴ Drei Eigenschaften waren es, die wir an Bernd-Axel besonders zu schätzen gelernt hatten und die diese besonders gute Kooperation förderten:

∴ Zum einen war Bernd-Axel ein Gewerkschaftssekretär, der diese Organisation und ihre Eigenheiten im Positiven wie Negativen bestens kannte. Seine berufliche Biografie hatte ihn nicht nur regional, sondern auch im Rahmen verschiedenster Tätigkeiten auch inhaltlich fast in alle Bereiche geführt, die der öffentliche Dienst umfasst, so dass ihm hier wohl niemand mehr etwas vormachen konnte. Dies hatte den unschätzbaren Vorteil, dass er uns einerseits immer wieder die Realität einer Großgewerkschaft mit allen ihren Zwängen vor Augen hielt, wenn wir diese allzu naiv vernachlässigten. Andererseits ermöglichte er gerade durch seine internen Kenntnisse Lösungen, an die wir so gar nicht gedacht hatten.

∴ Zweitens bewies Bernd-Axel ein so großes Interesse an den uns bewegenden Themen, wie wir es leider bei manchen anderen Hauptamtlichen nicht feststellen können. Selbst in Bereichen, die weit über den gewerkschaftlichen Alltag hinausgingen, diskutierte er engagiert mit und unterstützte uns bei Veranstaltungen, Resolutionen, Terminabsprachen mit Politikern u.v.a.m. Und dies selbst dann noch, als ihm

wegen der nicht gerade rosigen finanziellen Situation von ver.di immer mehr Aufgaben übertragen wurden. Bei alledem zeigte er uns gegenüber Geduld und Sympathie, auch wenn wir oft quer zu den etablierten Gremien dachten und Sonderwünsche formulierten.

∴ Und damit komme ich zur dritten, sehr persönlichen Eigenschaft Bernd-Axels: Seine unvergleichliche Art trug dazu bei, dass zwischen ihm und den Mitgliedern des Bundesfachausschusses eine herzliche und freundschaftliche Atmosphäre entstand, die die Arbeit in diesem Gremium ausgesprochen angenehm machte. Und das lag wohl nicht (allein) daran, dass Bernd-Axels und mein Geburtsort nur wenige Kilometer auseinander liegen und wir uns im hessischen Idiom bestens verstanden.

∴ Nun kann sich Bernd-Axel Lindenlaub seit diesem Sommer mit ganzer Energie der Kommunalpolitik in Teupitz und seinem außergewöhnlichen Hobby widmen, von dem er uns erst vor kurzem ausgiebig berichtete: der Beschäftigung mit alternativer Medizin und fernöstlichen Weisheiten. Dazu wünsche ich ihm im Namen des gesamten Bundesfachausschusses viel Muße und Erfolg und hoffe, dass wir uns noch möglichst oft in seinem schönen Garten oder vielleicht auch wieder mal am Rande einer Bundesfachausschusssitzung wiedersehen. □

Vorstellung der neuen Bundesfachgruppenleiterin Justiz: Barbara Wederhake

⋮ Zur Person: Barbara Wederhake, 55 Jahre alt, gebürtige Hannoveranerin, studierte in Marburg und Gießen Rechtswissenschaften. Den juristischen Vorbereitungsdienst absolvierte sie in Bremen, wo sie die ersten gewerkschaftlichen Kontakte zur ÖTV knüpfte und alsbald in der „ÖTV-Referendargruppe“ aktiv mitarbeitete. 1982 legte sie das Zweite Juristische Staatsexamen. Die ersten Berufsjahre verbrachte sie im öffentlichen Dienst als Justitiarin in der Senatskommission für das Personalwesen in Bremen, war dann kurzzeitig als „freischaffende“ Rechtsanwältin in verschiedenen Anwaltspraxen in Bremen tätig, bevor sie sich 1985 für die Tätigkeit als „hauptamtliche Gewerkschafterin“ entschied. Seitdem bekleidete sie verschiedene hauptamtliche Funktionen in der ÖTV, später ver.di. Die hauptamtliche Laufbahn begann mit Einstieg in die gewerkschaftliche Bildungsarbeit, als im Januar 1985 die Dozentenstelle für den Bereich Öffentlicher Dienst im DAG-Bildungszentrum Walsrode vakant wurde. 1988 kehrte sie der DAG den Rücken und wechselte dann von der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit in die „operative“ Gewerkschaftsarbeit, jetzt als Hauptamtliche der ÖTV Hessen, wo sie in Offenbach/Main auf der bezirklichen Ebene anfang. Von dort aus ließ sie sich nach der Wende 1991 nach Erfurt in den gerade im Aufbau befindlichen Landesbezirk Thüringen abordnen, wo sie maßgeblich mithalf, einen funktionsfähigen gewerkschaftlichen Rechtsschutz auf die Beine zu stellen. Danach siedelte sie nach Berlin um und arbeitete seit 1992 im ÖTV-Landesbezirk Berlin als Juristin in der Rechtsabteilung. Im Rechtsschutz des Landesbezirkes Berlin, später ver.di-Landesbezirk Berlin/Brandenburg, hat sie 10 Jahre lang bis 2002 vor den Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten für die Interessen der ver.di-Mitglieder gefochten. 2003 wechselte sie zum ver.di-Bundsvorstand in das Bundesbeamtensekretariat. Dort leitet sie seitdem das Fachgebiet „Versorgungsrecht, Beihilfe, Gesundheit“.

⋮ Barbara Wederhake wurde vom Vorstand der Bundesfachgruppe Justiz am 14.10.2008 als Nachfolgerin des Kollegen Axel Lindenlaub in der Funktion der Bundesfachgruppenleiterin einstimmig nominiert. Sie wird diese Funktion neben ihrem jetzigen Arbeitsgebiet im Bundesbeamtensekretariat wahrnehmen. Durch eine stärkere Verzahnung der inhaltlichen Aufgaben im Fachbereich Bund/Länder und künftige Verknüpfung von berufsgruppenbezogener Gewerkschaftsarbeit, Tarif- und Beamtenpolitik verspricht sie sich Synergie-Effekte, die der Arbeit in der Fachgruppe zugute kommen.



⋮ Nach ihren Vorstellungen soll der berufsbezogenen Gewerkschaftsarbeit und Interessenvertretung im Betrieb und in den Dienststellen ein hoher Stellenwert zukommen. Dabei versteht sie sich keinesfalls nur als „hauptamtliche Dienstleisterin“, die koordiniert, organisiert und berät. Sie will ebenso fachlich bei den berufsbezogenen Themen der verschiedenen Berufsgruppen in der Justiz mitreden können, mitdiskutieren und politisch mitgestalten.

⋮ Durch gute Kommunikation und Information untereinander und eine gute Öffentlichkeitsarbeit und attraktive Außendarstellung will sie für die Berufsgruppe insgesamt werben. Immerhin kann die Berufsgruppe Justiz zu vielen wichtigen gesellschaftspolitischen und rechtspolitischen Themen fachkundig Position beziehen und über die Richterkolleginnen und Kollegen zur „Rechtsfortbildung“ im Wege der Rechtsprechung beitragen. □

Erfolgreiche Gremienwahlen in niedersächsischer Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

∴ Für die ver.di-Listen in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit verliefen die Gremienwahlen 2007 wieder sehr erfolgreich. Traditionell besonders stark sind wir in der Arbeitsgerichtsbarkeit, in der auf die ver.di-Liste mehr als 60 % der Stimmen entfielen. Damit konnten 2 von 3 Sitzen im Richterrat und 3 von 4 Sitzen im Präsidialrat gewonnen werden.

∴ In der Sozialgerichtsbarkeit kandidierten auf der ver.di-Liste erstmals auch nichtorganisierte Kolleginnen und Kollegen. Die Liste erhielt mehr als die Hälfte der Stimmen und somit 3 von 5 Sitzen im Hauptrichterrat. Bei der Wahl zum Präsidialrat wurde von den von ver.di vorgeschlagenen Kolleginnen und Kollegen Gabriele Beyer gewählt, die zuvor 12 Jahre Vorsitzende des Hauptrichterrats war und für dieses Amt nicht mehr kandidiert hatte. Sie erhielt mit über 70 % der abgegebenen Stimmen die mit Abstand breiteste Zustimmung.

K.T. □

[NS-JUSTIZ]

Helmut Kramer

Militärhistoriker im Zwielficht

Dass Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung immer in der Gefahr der politischen Instrumentalisierung stehen und sich darin nicht von den Juristen unterscheiden, ist bekannt. Für diese immerwährende Gefahr gibt es vor allem im Bereich der Vergangenheitsaufarbeitung viele Beispiele. Das zeigt auch die Auseinandersetzung um die Rehabilitierung der sog. Kriegsverräter. Aber der Reihe nach:

∴ Bekanntlich vergingen Jahrzehnte, bis die deutsche Justiz und schließlich auch der Bundestag die Notwendigkeit erkannten, rechtsbeugende Urteile der NS-Zeit als das zu bezeichnen und zu behandeln, was sie waren: Unrecht. Eine solche nachträgliche Gerechtigkeit widerfuhr schließlich, wenn auch mehr als ein halbes Jahrhundert nach dem Ende des Terrorregimes, den Wehrkraftzersetzen (Unrechtsbeseitigungsgesetz von 1998) und mit dem Unrechtsbeseitigungsergänzungsgesetz von 2002 den Deserteuren. Bewusst ausgenommen von dieser Rehabilitierung wurden aber die Kriegsverräter. Das geschah aufgrund der nebulösen Vorstellung der Politiker, die Kriegsverräter hätten oft aus verwerflicher Gesinnung gehandelt. Auf irgendeine historische Tatsachengrundlage konnten sie sich allerdings nicht berufen. Zur Information: Kriegsverrat war nach dem NS-Militärstrafrecht jeder Landesverrat, der von Soldaten während des Krieges begangen wurde. Es genügte jede Handlung, die geeignet war, dem Deutschen Reich „einen Nachteil zuzufügen“ und den Feindmächten „Vorschub zu leisten“, also einen Vorteil zu bringen. Ausschließliche Strafe war seit 1934 nur noch die Todesstrafe.

∴ Im Oktober 2006 hat die Linksfraktion im Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur pauschalen Aufhebung auch der Urteile gegen Kriegsverräter eingebracht (Drucksache 16/3139). Den Anstoß dazu gaben die Forschungen von Professor Wolfram Wette (gemeinsam mit Detlef Vogel), veröffentlicht im Buch: Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und „Kriegsverrat“, Aufbau Verlag 2007. In diesem Buch hat Wolfram Wette nach aufwändiger Recherche 39 Fälle sog. Kriegsverrats (Urteile und Anklageschriften) zusammengetragen, mit dem Ergebnis: In keinem der Fälle lag ein Verhalten der Verurteilten vor, das selbst nach dem rigorosen NS-Gesetz auch nur annähernd den Verrats-

vorwurf verdient hätte. Auch abgesehen davon, dass jeder Deutsche, der sich dem nationalsozialistischen Angriffs- und Vernichtungskrieg zu entziehen oder sein Ende zu beschleunigen suchte, unseren Respekt und unsere Anerkennung verdient, ist in den überlieferten Urteilen von Verrat kaum die Rede. Auch in den Todesurteilen wegen Kriegsverrat tritt uns nur eine Fülle unterschiedlicher unbotmäßiger, widerständiger und humaner Handlungen von Soldaten der Wehrmacht entgegen, vorwiegend begangen aus oppositioneller Gesinnung auch mit pazifistischen, kommunistischen, sozialistischen Bestrebungen. Neben bewaffnetem Widerstand – hauptsächlich in Österreich – kam es zu Hilfeleistungen für Kriegsgefangene und Juden.

Die Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages

∴ Damit waren die Ewiggestrigen, die noch immer wenigstens einen Teil der Ehre von Wehrmacht und Wehrmachtsjustiz retten möchten, in Beweisnot gebracht. Zu der angestrebten Ablehnung des Antrages der Linken benötigten CDU und FDP für die Beratung im Rechtsausschuss eine Schützenhilfe. Diese erhofften sie sich vor allem von Rolf-Dieter Müller, Wissenschaftlicher Direktor im Militärgeschichtlichen Forschungsamt und Professor an der Humboldt Universität in Berlin. Die Hoffnung schien bei anfänglicher Betrachtung nicht zu trügen: Müller wollte bei den zum Tode Verurteilten vielfach niedrige Motive erkannt haben. Was er dazu an Fakten präsentierte, hatte allerdings weder etwas mit Verrat noch überhaupt mit Verwerflichkeit zu tun, mit einer scheinbaren Ausnahme: Als ein einer pauschalen Rehabilitierung der Kriegsverräter entgegenstehendes Paradebeispiel führte er selbstbewusst ein Todesurteil gegen den General Edgar Feuchtinger ins Feld. In selektiver Fallauswahl habe Profes-

sor Wette dieses wichtige Urteil des Reichskriegsgerichts ignoriert. Feuchtinger sei mit Recht wegen Kriegsverrat zum Tode verurteilt worden. Er habe seiner Freundin, einer Tänzerin, in einem Brief mitgeteilt, mit welchen Aufgaben er während der Ardennenoffensive befasst war und ihr eine Benzinbezugsmöglichkeit verschafft. Auch habe er später in den 50er Jahren Bundeswehrunterlagen an den Nachrichtendienst der DDR weitergegeben.

⋮ Dieser auch von der Zeitschrift DER SPIEGEL (Nr. 18 v. 28.4.2008) unbesehen übernommene „besonders krasse Fall“ von Kriegsverrat (Müller) machte im Rechtsausschuss Eindruck. Sogar die SPD-Mitglieder schienen nun keine Möglichkeit mehr zu erkennen, dem Antrag der ungeliebten Linken zuzustimmen. In der Tat konnte man mit dem von Professor Müller behaupteten Urteil der Öffentlichkeit gut suggerieren, dass wenigstens in einem einzigen Fall eine pauschale Rehabilitierung nicht gerechtfertigt sei.

Recherche nach einem Urteil

⋮ Der von Professor Müller geschilderte Sachverhalt machte mich stutzig. Die Handlungen erfüllten doch gar nicht den Tatbestand des Kriegsverrats. Kriegsverrat begehen konnte man, abgesehen von Sabotagefällen usw., nur durch den Verrat eines militärischen Geheimnisses an einen Feind. Eine Geliebte ist aber weder ein Feind noch eine ausländische Macht, wie dies § 91 b StGB, § 57 Reichsmilitärstrafgesetzbuch erforderten. Allenfalls könnte das Reichskriegsgericht in seiner uferlosen Gesetzesanwendung Feuchtinger wegen Wehrkraftzersetzung verurteilt haben. Nun könnte man einem in Rechtsfragen ahnungslosen Historiker noch einen juristischen Irrtum nachsehen, den man einem Jurastudenten im zweiten Semester wohl nicht durchgehen lassen würde. Doch es kam noch peinlicher: Die Verurteilung des Generals Feuchtinger ist allein der Phantasie des Sachverständigen entsprungen. Der von ihm für den Fall einer pauschalen Rehabilitierung der Kriegsverräter befürchtete Skandal kann nicht eintreten.

⋮ Wie in einem Kriminalfall kam die Wahrheit erst nach und nach ans Licht: Von mir um eine Kopie des Urteils oder wenigstens um die Angabe von Aktenzeichen oder Archiv-Signatur gebeten, verwies Müller mich wortkarg an das Militärarchiv in Freiburg. Hatte er vielleicht damit gerechnet, dass der so abgespeiste Anfrager resignieren würde? Jedenfalls ließ ich im Militärarchiv recherchieren. Die Auskunft: Ein solches Urteil sei dort nicht bekannt. Also wiederholte ich meine Bitte an Müller, nun etwas nachdrücklicher. Aus der von ihm jetzt endlich genannten Quelle, nämlich der Stellungnahme eines ehemaligen Richters am Reichskriegsgericht Dr. Block, ergibt sich, dass Feuchtinger wegen Wehrkraftzersetzung, also nicht wegen Kriegsverrat, verurteilt worden ist. Das hätte Müller übrigens schon dem nicht nur Militärhistorikern wohlbekannten Buch von Otto Peter Schweling, Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus (herausgegeben von Erich Schwinge), S. 201, entnehmen können. Übrigens ist Feuchtinger bereits aufgrund des Unrechtsbeseitigungsgesetzes von 1998 rehabilitiert worden, im Unterschied zu den vielen Soldaten, die das Reichskriegsgericht tatsächlich, wenn auch in einer reinen Willkürrechtsprechung, verurteilt hat. In all diesen Fällen diente der Kriegsverratsparagraf als Terrorinstrument der Wehrmachtsjustiz zur Ausschaltung von Kriegsgegnern und sonst politisch Missliebigen.

Lüge oder ideologische Verblendung?

⋮ Hier würde wohl fast jeder sagen: Rolf-Dieter Müller hat in freier Erfindung eines Kriegsverratsurteils versucht, den Rechtsausschuss hinter das Licht zu führen. Vielleicht kann man aber auch versuchen, Müller in Schutz zu nehmen. Gibt es nicht auch die Möglichkeit: Ähnlich wie weltanschaulich besessene Juristen zur Begründung eines politisch erwünschten Urteils in ergebnisorientierter Argumentation alle methodischen Standards über Bord werfen können, wofür es auch in der Geschichte der bundesdeutschen Justiz einige Beispiele gibt, hat hier ein vergangenheitspolitisch festgelegter Historiker jede Kontrolle über sich verloren.

Im Unterschied zu rechtsradikalen Professoren – man denke an den Holocaust-Leugner David Irving – haben sich rechtskonservative Historiker allerdings bislang immer auf eine tendenziöse Faktenkombination beschränkt. Hier wurde eine Tatsachenbehauptung trotz Kenntnis des Gegenteils aufgestellt. Nicht einmal die Verbindung der Behauptung von einem Kriegsverratsurteil gegen Feuchtinger mit dem massiven Vorwurf, sein Kollege Wolfram Wette habe in Ignorierung dieses Urteils wissenschaftlich unseriös gearbeitet, hat Rolf-Dieter Müller stutzig gemacht. Dennoch: Vielleicht lässt sich nicht völlig ausschließen, dass Müller auf der Suche nach der Durchsetzung seiner geschichtspolitischen Positionen letztlich die Wirklichkeit mit einem Wunschbild verwechselt hat.

⋮ Dass die grausame Wirklichkeit der Wehrmachtsjustiz nicht zu der Wunschvorstellung Müllers passt, ist vielleicht auch der Grund dafür, dass Müller, soweit ersichtlich ist, noch nie etwas dazu veröffentlicht hat. Nicht einmal als Herausgeber der zehnbändigen Reihe „Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg“ hat er auf den über 12.000 Seiten dieses voluminösen Werkes einen Platz dafür gefunden. Um so weniger verständlich ist es, dass Müller sich zugetraut hat, als Sachverständiger zum Thema der Kriegsgerichtsbarkeit aufzutreten.

⋮ Inzwischen hat ein weiteres, diesmal für das Bundesverteidigungsministerium erstattetes Gutachten Müllers, wegen schwerwiegender methodischer Mängel die Historiker zu einem Kopfschütteln veranlasst (Näheres dazu bei Eberhard Rondholz, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 8/2008, S. 9 ff).

⋮ Es bleibt zu hoffen, dass Müller sich wenigstens künftig mehr um wissenschaftliche Korrektheit bemühen wird, auch um seinen Studenten an der Humboldt Universität ein Vorbild zu sein. □

[REZENSION]

Wolfgang Spellbrink | Richter am BSG

Sind wir nicht alle ein bisschen ausgeschlossen? – Einige kritische Anmerkungen zu Heinz Budes „Die Ausgeschlossenen“¹

Der Rezensent geht davon aus, dass zwischen den Lesern dieser Zeitschrift Konsens darüber bestehen dürfte, dass Erkenntnisse und Entwicklungen auf dem Gebiet der Soziologie bzw. Sozialwissenschaften für eine „kritische“ RichterIn von Interesse und ggf. sogar für die Alltagsarbeit fruchtbar sein können. Insofern kann es uns nicht kalt lassen, wenn sich in der Soziologie mit dem Begriff der „Exklusion“ ein neuer Leitbegriff etabliert, mit dem versucht wird, die soziale Wirklichkeit der Bundesrepublik des Jahres 2008 zu erfassen.¹ Interessant wird dies auch deshalb, weil sich Bude damit bis in die Feuilletons und Sachbuchbestsellerlisten vorgearbeitet hat, so dass seine Sichtweise der Welt offensichtlich ankommt oder auf ein Bedürfnis trifft.

⋮ Im ersten Kapitel des Buches, überschrieben mit „Das gesplante Ganze“, referiert Bude drei Beobachtungen, die den Zugang zum Thema eröffnen sollen. „Diese Menschen (gemeint sind die Ausgeschlossenen, W.S.) trifft man in Gegenden, die gar nicht weit sind von den Zentren der Initiative, der Innovation und des Individualismus“ (S. 9). Man müsse nur vom Wall in Hamburg, von der Königstraße in Stuttgart oder vom Hackeschen Markt in Berlin eine halbe Stunde U-Bahn fahren oder, so wörtlich: „man nimmt nach 20 Uhr einen Bus vom schmucken Rathausplatz in ein bestimmtes Neubaugebiet des sozialen Wohnungsbaus am Rande Celles, Aachens oder Reutlingens: Jedes Mal gerät man in eine soziale Zone mit hoher Arbeitslosigkeit oder massiver Unterbeschäftigung, wo die Straßen dreckig, die Bushaltestellen demoliert, die Häuser mit Graffiti übersät und die Schulen marode sind“ (S.10). Erstaunt reibt sich der ehemalige Richter am LSG Celle die Augen. Hat er die Heidefavelas jahrelang übersehen? Oder von welchem Celle spricht da Bude? Meint er wirklich das Celle in der Heide, wo man nach einer halben Stunde nach Garßen oder Groß Hehlen kommt, Orten der Wohnanständigkeit und der gartenzweiggepflegten Vorgärten? Dort leben also die Ausgeschlossenen? „Es kann einem aber auch passieren“, schreibt Bude weiter, „dass man auf einem Fest zu einem runden Geburtstag nach vielen Jahren einen Bekannten trifft, der zu viel redet, der zu viel trinkt und zu viel schwitzt.“ Nach und nach stellt sich dann heraus, dass dieser ehemals siegesgewisse Verlagsleiter, der früher bei den Kommilitoninnen ungeheuer Erfolg hatte, freigesetzt wurde, weil eine Unternehmensberatung dem Verlag ein anderes Marktprofil empfahl und dem Statusverlust dann auch das Scheitern der Ehe folgte.

⋮ Letzte Beobachtung: Bude kauft im Baumarkt ein und erlebt, dass dort sich Männer herumdrücken, die die Kunden in Beratungsgespräche ziehen und von der Firmenleitung nur geduldet werden, weil diese „Phantomkunden“ für eine gewisse Belebung des Hauses sorgen. Mit diesen drei Beobachtungen ist schon der ganze Theoriekosmos Heinz

Budes abgeschrieben. Bude fasst diese drei Phänomene so zusammen (S. 13): „Gemeinsam ist diesen verschiedenen Beobachtungen und Erfahrungen, dass sie vom sozialen Ausschluss handeln: die Ausgeschlossenen, die in den Bezirken der müden Gesellschaft exiliert sind (wohlgemerkt, dass sind die Heidjer; W.S.), die Ausgeschlossenen, die von einem Knick in der Karriere aus der Bahn geworfen worden sind, und die Ausgeschlossenen, die in der Sphäre des Konsums auftauchen. Die Frage ist nicht, wer oben und wer unten, sondern wer drinnen und draußen ist.“ Der erste Eindruck von Budes Buch ist also: Hier wird blumig phantasiert (sollte Soziologie nicht auch mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit zu tun haben??) und hier wird mit blumiger Sprache Unvereinbares und Widersprüchliches zusammengemüht. In weiteren Kapiteln beschäftigt sich Bude dann etwa mit „Anti-Ghettos“, alleinerziehenden Müttern, verwilderten Jungmännern oder „Körpermalen“. Der Autor erweist sich dabei als der Meister des sowohl als auch. So beginnt sein Text zu den „Anti-Ghettos“ mit der apodiktischen Aussage „Die Orte der Verlorenen liegen in Deutschland auf dem Lande“ (S. 53), um dann auf Seite 62 zu dem erstaunlichen Schluss zu kommen „Aber nicht nur auf dem Land, sondern auch in der Stadt verbergen sich die Ausgeschlossenen.“ Wird zunächst die Tankstellentreffkultur im Osten der Republik angeführt, so schließt Bude dann mit der Bemerkung: „Wohlgemerkt treffen sich an den Tankstellen und auf den Parkplätzen nicht die Ausgeschlossenen, die nichts mehr vorhaben, sondern junge Leute, die vom Wandel des Landes als Handwerker, Verwaltungsangestellte oder Baumarktmitarbeiter zweifellos profitieren“ (S. 61). Sie wollen sich wie alle anderen einen Urlaub in der Karibik gönnen. Aber, so Bude, „ein zügelloser Zorn treibt sie immer wieder zum bösen Ressentiment und zu harten Drogen“ (S. 62). Welcher Erkenntnisfortschritt ist mit solchen Aussagen zu gewinnen? Die Schwammigkeit und Unbestimmtheit Budes lässt den Leser nach jedem seiner Einzelkapitel verwirrt zurück. Was ist nun mit den Ausbildungsdefiziten (S. 93 ff)? und

1 Heinz Bude, Die Ausgeschlossenen. Das Ende vom Traum einer gerechten Gesellschaft. Carl Hanser Verlag, München 2008, 144 Seiten, € 14,90

2 Die theoretischen Hintergründe zum Erfolgsbuch soll wohl der Band Exklusion, Hrsg. von Heinz Bude und Andreas Willisch, Suhrkamp 2008, liefern. Interessanterweise heißen die Aus-

geschlossenen in dieser Veröffentlichung immer die Überflüssigen, ohne dass die meines Erachtens gewichtigen Unterschiede zwischen Ausgeschlossenen und Überflüssigen auch nur mit einem Wort thematisiert werden.

was ist mit der Unterschichtskultur (S. 120 ff.)? Hier greift Bude beispielsweise auf die nicht gerade brandaktuellen marxistischen Ansätze von Paul Willis aus den 70er Jahren zurück³, die explizit auf der Klassenspaltung der englischen Gesellschaft aus der Ära vor Maggie Thatcher fußen. Ein letztes Beispiel für die Art Analyse und Darstellung, die das Buch kennzeichnen: Das Kapitel über die „verwilderten Jungmänner“ (S. 84 ff.) endet mit folgender Zusammenfassung: „Zugleich global, transzendental und dezentral zu sein, stellt einen ziemlichen Reiz für alle Arten von Jungmännern dar. So kann man sich der Welt als Avantgarde einer neuen Zeit zeigen.“ (S. 92). Mit Verlaub, wie kann ein junger Mann transzendental sein? Seit der Kritik der reinen Vernunft markiert dieser Begriff die Frage nach den notwendigen Bedingungen dafür, dass gegenständliches Erkennen überhaupt möglich ist. Werden die Jungmänner („alle Arten von“) nun zu Kantianern, um sich der Welt als neue Avantgarde zu präsentieren?

Was ist Exklusion?

⋮ Nun könnte man meinen, diese Probleme entstünden, weil „Die Ausgeschlossenen“ nach Budes eigener Einleitung ein Stück „öffentlicher Soziologie“ (S. 7) sein wollen (was auch immer das ist, öffentliche Soziologie?), während die eigentliche theoretische und gedankliche Leistung in den Büchern zur Exklusion enthalten ist. Das ist partiell richtig. Bude selbst rekurriert in allen Veröffentlichungen⁴ zum Begriff der Exklusion auf die für die Sozialberichterstattung der Europäischen Diskussion gültige Definition. Danach handelt es sich bei der Exklusion um einen „Prozess, durch den bestimmte Personen an den Rand der Gesellschaft gedrängt oder durch ihre Armut bzw. wegen unzureichender Grundfertigkeiten oder fehlender Angebote für lebenslanges Lernen oder aber infolge von Diskriminierung an der vollwertigen Teilhabe gehindert werden“.⁵ Hiernach wäre insbesondere der Prozess zu analysieren, mit dem Menschen zu Überflüssigen oder Ausgeschlossenen gemacht werden. Das tut das Buch die „Ausgeschlossenen“ aber gerade nicht.

⋮ Immerhin muss man Bude (und Willisch) zu Ehren halten, dass die die eklatanten Schwächen des Exklusionsbegriffs nicht verdecken. In beiden Readern kommen kritische Stimmen zu Wort, die den Sinn des Exklusionsbegriffs und einer durch ihn angeleiteten Forschung vehement bezweifeln. Am prägnantesten formuliert die Zweifel Robert Castel⁶:

3 Vgl. Paul Willis, *Spaß am Widerstand. Gegenkultur in der Arbeiterschule*, 2. Aufl., 1982.

4 Vgl. auch noch Heinz Bude und Andreas Willisch (Hrsg.), *Das Problem der Exklusion*, 2006, Hamburger Edition.

5 Fn 1, S. 20.

6 Robert Castel, *Die Fallstricke des Exklusionsbegriffs*, in Bude/Willisch (Fn. 2), S. 69 ff.; kritisch auch Martin Kronauer, *Exklusion*, 2002, S. 43 ff. (Exklusionsbegriff ist alles andere als eindeutig).

7 Robert Castel (Fn. 6), S. 69.

8 Heinz Bude/Ernst-Dieter Lantermann, *Soziale Exklusion und Exklusionsempfinden*, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 2006, S. 233 ff.

⋮ „Seit einiger Zeit hat sich Exklusion als Allzweckwort durchgesetzt, mit dem sich alle Varianten des Elends der Welt durchdeklinieren lassen.“ Der Begriff sollte mit großer Zurückhaltung angewandt werden. Hauptgrund hierfür sei die Heterogenität seiner Verwendungsweisen. „Mit ihm wird eine große Bandbreite verschiedener Situationen bezeichnet, wobei das Besondere der jeweiligen Situation verwischt wird. Anders gesagt, Ausschluss ist kein analytischer Begriff. Es lassen sich mit ihm keine genaueren Untersuchungen der Sachverhalte durchführen, die er abzudecken beansprucht.“⁷ Dem ist nichts hinzuzufügen.

Ist Ausgeschlossensein ein objektiv messbarer Zustand oder ein Gefühl?

⋮ Die mithin selbsteingestandene begriffliche Beliebigkeit der Theorie setzt sich an einem weiteren Grundproblem fort, nämlich der Frage, ob es sich bei der Exklusion um einen objektiv messbaren Zustand (der Deprivation von Gütern, Arbeitsplätzen etc) oder um ein Gefühl handelt. Handelt es sich um ein Gefühl, so kann *jeder* ausgeschlossen sein. Für eine Interpretation von Exklusion im Sinne eines Gefühls des Ausgeschlossenseins sprechen Sätze wie dieser: „Die Menschen leiden darunter, dass ihnen Zugänge verwehrt werden, dass sie Missachtung erfahren und dass sie vom Gefühl der Unabänderlichkeit und Aussichtslosigkeit gelähmt sind“ (S. 13). Folglich läge es nahe, objektive Faktoren (Arbeitslosigkeit) und subjektive Verarbeitung (Exklusionsempfinden) zu korrelieren. Dass eine solche Beziehung nur schwach ausgeprägt ist, hat nun Bude mit Lantermann selbst erforscht.⁸ In einem Zeitschriftenbeitrag referiert er den interessanten Befund, dass zahlreiche Menschen mit extrem guter materieller Lage sich ausgeschlossen fühlen, während ein nicht unerheblicher Prozentsatz der Befragten, die materiell am äußersten Rand der Gesellschaft leben, sich dennoch als sozial hoch inkludiert fühlen.⁹ Was folgt daraus?: Kann auch der Ein-Euro-Jobber sich hoch inkludiert fühlen, wenn es ihm gelingt, ein stabiles soziales Umfeld zu errichten und sich in seinem Transfereinkommen einzuleben?¹⁰ Ist andererseits der frisch gewählte Bundesrichter ein Ausgeschlossener, wenn er sich in Kassel frisch zugezogen als völlig aller sozialen Bezüge beraubt sieht? Bude selbst fasst seine Untersuchung über den Zusammenhang des Gefühls des Ausgeschlossenseins mit der objektiven Lage (in der ihm eigenen abstrakten Blumigkeit) so zusammen: „Fest steht,

9 Bude/Lantermann (Fn. 8), insb. S. 246; vgl. auch Bude (Fn. 1), S. 50 ff.; zum Zusammenhang von Marginalisierung und Verunsicherung vgl. auch Petra Böhnke in Bude/Willisch (Fn. 4), S. 97 ff.; Böhnke geht davon aus, dass sich Benachteiligungen nach wie vor nicht von schichtspezifischen Risikogruppen gelöst hätten (S. 118 ff.).

10 Zur Zufriedenheit der Ein-Euro-Jobber vgl. etwa: Michael Wiedemeyer/Sabine Diemer, *Ein-Euro-Jobs, umstritten und dringend reformbedürftig*, Darstellung eines Forschungsprojekts in Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. (Internet). Zur Inklusion in den ersten Arbeitsmarkt vgl. Wolfgang Spellbrink, *Haben die neuen Instrumente des SGB II zu einer verbesserten Integration der Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt geführt?*, SGB 2008, S. 445 ff.

dass sich in den Zahlen ein „subjektiver Faktor“ zeigt, der darüber entscheidet, ob man die eigene Lage als gefährdet oder als aussichtslos beurteilt, ob man sich mit dem ewigen Durchwursteln abfindet oder daran verzweifelt, ob man sich seinen Stolz bewahrt oder vor Scham vergeht.“ (S. 52)

Was ist eine gerechte Gesellschaft? – Oder träumt Bude den alten Traum von der Volks-Gemeinschaft?

∴ Nach all dem kann nicht mehr überraschen, dass bei Bude auch ziemlich dunkel bleibt, was er unter einer gerechten Gesellschaft versteht. Jedenfalls wird an keiner Stelle ausgeführt, wieso der *Traum* von einer gerechten Gesellschaft zu Ende sein soll. Hat nicht im Moment die Partei „Die Linke“ mit einem diffusen Appell an einen solchen Traum gerade Erfolg; ja ist die Sehnsucht nach sozialer Gerechtigkeit nicht gesellschaftlich virulenter denn je? Wieso soll dieser Traum zu Ende sein?? Hier lässt Bude den Leser völlig im Regen stehen. Und: Was ist eine gerechte Gesellschaft? Welchen eigenständigen Begriff von sozialer Gerechtigkeit entwickelt Bude in Auseinandersetzung mit dem Phänomen der Exklusion? Seine über das Buch verstreuten Aussagen zu dem Thema lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Ernüchterung des Fortschrittsglaubens hat auch den Glauben an die Leistungen des Wohlfahrtsstaats erfasst. Nicht allein die staatlichen Transfermittel entschieden über die Art und Weise der gesellschaftlichen Teilhabe. „Im Gegenteil: Die Überzeugung, soziale Benachteiligungen durch individuell anerkannte und verabreichte Zahlungen auszugleichen, hat zur Züchtung einer Kultur der Abhängigkeit geführt, die die Leute zu Klienten einer Anstalt anstatt zu Herren über ihr eigenes Leben gemacht hat. Die Finanzierungsprobleme des Wohlfahrtsstaats haben nur seine inneren Pathologien aufgedeckt, wonach man Defizite unter Beweis stellen muss, um Anrechte sicherzustellen und Leistungen zu begründen. Das ursprüngliche Prinzip (sic!, W. S.), Hilfe zur Selbsthilfe zu gewähren, hat sich in sein Gegenteil, nämlich in die Verfestigung von Wohlfahrtsabhängigkeit, verwandelt.“ (S. 16 ; vgl auch S 112)

∴ Wann lieber Herr Bude, galt dieses ursprüngliche Prinzip der Subsidiarität? Und ist Subsidiarität dann die Signatur der gerechten Gesellschaft? Noch dicker kommt es auf Seite 118: „Weil sie sozial so amorph ist, sehnt sich die Mitte nach Bildern der Ausgeglichenheit und fürchtet die Wahrnehmung von Rissen und Spalten. In der jüngeren deutschen Sozialgeschichte hat sich dafür das Bild der aus der allgemeinen Kriegs-

betroffenheit geborenen Schicksalsgemeinschaft angeboten. Wir sitzen als Täter und Opfergemeinschaft des Nachkriegs alle in einem Boot und achten peinlich darauf, dass im System, der Verbände alle Interessen bedient werden und im Kollektiv der Davongekommenen alle eine Stimme haben.“ Letztere Sätze verdienen es mehrfach gelesen zu werden. Die Schicksalsgemeinschaft der 50er Jahre als der Traum von der gerechten Gesellschaft? Bude als treudeutscher Nachfahre der Angst vor der Gesellschaft und Sehnsucht nach Gemeinschaft?¹¹

Wieso hat Bude solchen Erfolg? – Die allgegenwärtige Abstiegsangst

∴ Dies erklärt schon einen Teil des Erfolgs Budes. Was er beschreibt, sind letztlich Entfremdungsphänomene im globalisierten Kapitalismus. Der (unbewusste)Traum geht hin zu einer Schicksalsgemeinschaft der 50er Jahre, in der Mutti mit Persil wusch, die Jungs vor dem Radio das Wunder von Bern erlebten und jeder seinen Platz und Nachbarn hatte (sich eingeschlossen fühlte). Zudem konnte jeder davon ausgehen, dass es in einem Prozess immerwährender Prosperität ständig bergauf geht und den Kindern eine helle Zukunft offen steht. Wie sieht die Lage demgegenüber heute aus: Nach infratest dimap¹² herrscht Untergangsstimmung in Deutschland. Nur neun Prozent der Deutschen glauben noch, dass es ihren Kindern einmal besser gehen wird, und die befragten Deutschen zweifeln generell, dass es mit ihnen je wieder aufwärtsgeht. Prof Edgar Wolfrum aus Heidelberg vergleicht die mentale Situation eines Teils der deutschen Mittelschicht mit der Untergangsstimmung der Weimarer Republik¹³. Genau diese Ängste bedient Budes Buch. Alles und jeder kann sich ausgeschlossen fühlen. Dabei wiederholt er an zwei Stellen¹⁴ ein Bild, das prägnant die Beliebtheit seiner Thesen veranschaulicht: „Man denke an den ewigen Oberarzt, an die verbitterte Sachbearbeiterin, an den auf der Vorortstrecke hängengebliebenen Zugschaffner, an die vom „Weiblichkeitswahn“ zermürbte Hausfrau und Mutter mit Universitätsabschluss. Nein, dieses mehr oder minder normale Unglück ist es nicht allein: die soziale Stufenleiter ist überhaupt glitschiger geworden. Der Absturz scheint von überall möglich“. Genau dieses Gefühl bedient Budes Buch. Es endet mit der prägnanten Formel: „Dann hilft auch die schöne Rente nicht gegen Einsamkeit und Armut“ (S. 132). Letztlich sind wir alle unglücklich und ausgeschlossen und auf der Suche nach einer kuscheligen Nachkriegsgemeinschaft an warmen, bullerigen Holzöfen. Nicht die theoretische Beliebtheit Budes sollte uns zu denken geben, sondern die im Erfolg des Werkes zum Ausdruck kommenden Ängste und Sehnsüchte¹⁵. □

11 Vgl zur Begrifflichkeit Ferdinand Tönnies, *Gemeinschaft und Gesellschaft*. Grundbegriffe der reinen Soziologie. Zuletzt Darmstadt 2005 (Wissenschaftliche Buchgesellschaft); zur deutschen Gemeinschaftssehnsucht nach wie vor unerreicht Helmut Plessner, *Grenzen der Gemeinschaft*, suhrkamp (stw) 2002.

12 Umfrage für die Stuttgarter Zeitung vom Juni 2008.

13 Spiegel online, 2.6.2008.

14 „Die Ausgeschlossenen“, S. 33 und „Die Debatte über die Überflüssigen“ (gemeinsam mit Andreas Willisch) in Fn. 2, S. 12 f.

15 Bedenkenswert in diesem Zusammenhang auch, wieso gerade eine Partei wie Bündnis90/Die Grünen (und die Heinrich-Böll-Stiftung), die in einem diffusen Prozess der Selbstunsicherheit schwimmt, sich Budes immer wieder als Sachverständigen für „Soziales“ bedient.

[RECHTS-LINKS]

⋮ Während wir in verdikt 1.08 eher ungewöhnliche Links besucht haben, soll es heute – jedenfalls anfangs – relativ juristisch zugehen. Als erstes empfehlen wir die „Utrecht Law review“, <http://www.utrechtlawreview.org/>. Die Zeitschrift widmet sich dem internationalen Familienrecht. Kaum ein anderes Rechtsgebiet ist einerseits so international und andererseits so von lokaler und nationaler Kultur geprägt. In der Ausgabe Juni 2008 findet man englischsprachige Beiträge, beispielsweise zur Frage der Ausgestaltung des sog. Wechselmodells, d.h. wenn Kinder wechselnd bei ihren getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern leben. Erstaunlich für mich war dabei, dass die Zahl dieser Kinder in Schweden doch ganz erheblich ist, nach den berichteten Daten 25 % der Scheidungskinder. Auch andere in Deutschland durchaus kontrovers diskutierte Themen finden sich in der Juniausgabe, deren Texte komplett online verfügbar sind. So geht es in mehreren Aufsätzen um Fragen der Vaterschaftsanfechtung bzw. um das Recht eines

Kindes, den Namen seines Vaters zu erfahren (Blauwhoff).

⋮ Der zweite Link ist einerseits einer aktuellen Diskussion geschuldet und führt uns andererseits zurück zum Hofbräuhaus im Bremer Landgericht (Seite 24 in diesem Heft). In der Bundesrepublik spricht man deutsch, so hat es der CDU-Bundesparteitag – ausgerechnet im Schwabenland – jüngst beschlossen. Kein Wunder, dass da Bayerns neuer Ministerpräsident nicht nach Stuttgart reiste. verdikt ist da weitaus toleranter als die Christlich-Demokratische Union. Wir verweisen deshalb gern auf <http://sprachatlas.bayerische-landesbibliothek-online.de/>.

Dort kann man nämlich nicht nur etwas über die Bayerische Sprache erfahren, sondern sogleich auch erhören. Es gibt nämlich akustische Aussprachebeispiele, auf dass man im Hofbräuhaus nicht wegen Sprachschwierigkeiten auf dem Trockenen sitze!

U.B.

[AUFGELESEN]

Aus dem Brief eines Steuerpflichtigen, der im Oktober 2008 ein Mahnschreiben des Finanzamts Dortmund erhalten hat:

...

Selbstverständlich habe ich vollstes Verständnis dafür, dass wegen eines seit 14 Tagen rückständigen Betrages von 400 € sofort eine Mahngebühr von 3,50 € erhoben werden muss.

Es ist doch klar, dass die Gelder, die unsere raffgierige Bankermafia verzockt bzw. sich als „Entlohnung“ und Boni genehmigt hat und die Aufsichtsratsbezüge unserer zwar nicht fachkundigen, dafür aber bestens bezahlter Staatsbeamten jetzt auf die einzige Art und Weise wieder reingeholt werden müssen, die unserer Regierung in ihrer unermesslichen Weisheit wieder einfällt, nämlich den Steuerzahler noch mehr zu schröpfen.

Um zur Sanierung unseres maroden Staatshaushalts einen winzig kleinen Betrag zu leisten, habe ich mir erlaubt, den heute an Sie überwiesenen Betrag auf volle 410,- € aufzurunden. Auf eine Spendenbescheinigung oder ein Dankschreiben von Herrn Steinbrück lege ich keinen Wert.

Übrigens: Falls mal wieder für irgendeine marode Staatsbank ein Aufsichtsratsposten frei wird, stelle ich mich gerne zur Verfügung. Die erforderlichen Qualifikationen habe ich: Viel Ahnung von Nichts, kann viel dummes Zeug reden (sagt meine Frau) und geldgierig bin ich auch. Kann auch gut damit leben, wenn ich dann nach der Pleite als Sündenbock hingestellt werde, das entsprechende dicke Fell und das für einen solchen Posten erforderliche Maß an Abgebrühtheit und Verlogenheit bringe ich ebenfalls mit.

...

Impressum

Herausgeber

ver.di
Landesbezirksverwaltung
Niedersachsen/Bremen
Goseriede 10
30159 Hannover
T 05 11..1 24 00-0

Fachgruppen

Niedersachsen/Bremen
Hamburg
Schleswig-Holstein/
Mecklenburg-Vorpommern
Berlin/Brandenburg
Bayern/Sachsen-Anhalt
Nordrhein-Westfalen
Hessen

Presserechtlich verantwortlich

Martina Dierßen
martina.dierssen@verdi.de

Redaktion

Dr. Bernd Asbrock
Martin Bender
Hans-Ernst Böttcher
Uwe Boysen
Dr. Helmut Kramer
Klaus Thommes

Kontakt

redaktion.verdikt@verdi.de
www.verdikt.verdi.de

Art Direction/Layout

block\m Büro für Gestaltung. Hannover

Produktionslayout und Druck

akzent-druck Hannover

Auflage

3.400 Stück

Papier

Recyclingpapier aus 100 % wiederaufbereiteten und de-inkten Fasern



Beitrittserklärung

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.

Ich möchte Mitglied werden ab _____
Monat/Jahr

Persönliche Daten:

Name _____

Vorname _____ Titel _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ _____ Wohnort _____

Land (nur bei Wohnsitz im Ausland) _____

Telefon (privat/dienstlich) _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Krankenkasse _____

Nationalität _____

Geschlecht weiblich / männlich

Beschäftigungsdaten

- Arbeiter/in
- Beamter/in
- Selbstständige/r
- Angestellte/r
- DO-Angestellte/r
- freie Mitarbeiter/in

- Vollzeit
- Teilzeit _____ Anzahl Wochenstd.
- Arbeitslos
- Wehr-/Zivildienst bis _____
- Azubi-Volontär/in-Referendar/in bis _____
- Schüler/in-Student/in bis _____
- Praktikant/in bis _____
- Altersteilzeit bis _____
- Sonstiges _____

Beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale) _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

Personalnummer _____

Branche _____ ausgeübte Tätigkeit _____

ich bin Meister/in-Techniker/in
Ingenieur/in

Werber/in:
Name _____

Vorname _____

Mitgliedsnummer _____

Ich war Mitglied der Gewerkschaft: _____

von: _____ bis: _____
Monat/Jahr Monat/Jahr

Einzugsermächtigung:

Ich bevollmächtige die Gewerkschaft, den jeweiligen satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschriftinzugsverfahren bzw. im Gehalts-/Lohnabzug

- monatlich
- halbjährlich
- vierteljährlich
- jährlich

inzuziehen.

Name des Geldinstituts, in Filiale _____

Bankleitzahl _____ Kontonummer _____

Name des Kontoinhabers _____

Datum/Unterschrift des Kontoinhabers _____

Tarifvertrag _____

Tarifl. Lohn- bzw. Gehaltsgruppe
lt. Tarifvertrag _____

Tätigkeits-/Berufsjahr _____

Bruttoeinkommen _____

Euro _____

Monatsbeitrag

Euro _____

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach §14 der ver.di-Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes. Für Rentner/innen, Pensionär/innen, Vorruheständler/innen, Krankengeldbezieher/innen und Erwerbslose beträgt der Monatsbeitrag 0,5 % des regelmäßigen Bruttoeinkommens. Der Mindestbeitrag beträgt Euro 2,50 monatlich. Für Hausfrauen/Hausmänner, Schüler/innen, Studierende, Wehr-, Zivildienstleistende, Erziehungsgeldempfänger/innen und Sozialhilfeempfänger/innen beträgt der Beitrag Euro 2,50 monatlich. Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen.

Datum _____ Unterschrift _____

Ich willige ein, dass meine persönlichen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Mitgliedsverhältnisses und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.